

Kirchliches Amtsblatt

der Evang.-Luth. Landeskirche Mecklenburgs

19010 Schwerin
Postfach 11 10 63

Nr. 9 – 12
16. Oktober 2008

A 11042/DP AG Postvertriebsstück
Entgelt bezahlt

Inhalt	Seite
Kirchengesetz vom 20. September 2008 über die Art und Höhe von Kirchensteuern der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs der im Land Mecklenburg-Vorpommern wohnenden Kirchenmitglieder für das Jahr 2009 (Kirchensteuerbeschluss)	63
Kirchengesetz vom 20. September 2008 über die Art und Höhe von Kirchensteuern der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs der im Land Brandenburg wohnenden Kirchenmitglieder für das Jahr 2009 (Kirchensteuerbeschluss)	64
Kirchliche Steuerordnung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs vom 20. September 2008 (Kirchensteuerordnung)	65
Kirchengesetz vom 20. September 2008 zur Änderung des Kirchengesetzes über das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs	71
Kirchengesetz vom 20. September 2008 über den Haushalts- und Sonderhaushaltsplan der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs für das Haushaltsjahr 2009	72
Einzelplanzusammenstellung	74
Erste Durchführungsbestimmung vom 30. September 2008 zum Kirchengesetz vom 20. September 2008 über den Haushalts- und Sonderhaushaltsplan der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs für das Haushaltsjahr 2009	75
Beschlüsse der 6. Tagung der XIV. Landessynode	75
Zusammensetzung der XIV. Landessynode; (Sechste Ergänzung)	76
Beschluss der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 18. Juli 2008	76
Kollektenplan 2009	77

Fortsetzung auf Seite 62

Herausgeber und Verlag: Oberkirchenrat
der Evang.-Luth. Landeskirche Mecklenburgs
Verantwortlich für den Inhalt im Sinne des Pressegesetzes:
Oberkirchenrat Rainer Rausch
Verlag und Redaktion: Postfach 11 10 63, 19010 Schwerin
Erscheint nach Bedarf, Bezugspreis jährlich: 18 EUR
Satz und Druck: cw Obotritendruck GmbH Schwerin

Anschrift

	Seite
Verwaltungsvorschrift vom 26. August 2008 zur Geltendmachung von Kosten, die im geschäftlichen Verkehr mit natürlichen und juristischen Personen in Angelegenheiten der Vermögens- und Finanzverwaltung entstehen	79
Grundstücksübertragungen	83
Kur- und Urlauberseelsorgedienste in Bayern, Sommer 2009.....	83
Strukturveränderungen	83
Berichtigung	83
Pfarrstellenausschreibungen	84
Stellenausschreibungen im Bereich der Kinder-, Jugend- und Familienarbeit	87
Prüfungskommission für das Zweite Theologische Examen	90
Liturgische Kammer	90
Personalien	90
Bekanntmachung der ACREDO Beteiligungsgenossenschaft eG	92

660.05/19

**Kirchengesetz
vom 20. September 2008
über die Art und Höhe von Kirchensteuern
der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs
der im Land Mecklenburg-Vorpommern wohnenden Kirchenmitglieder
für das Jahr 2009
(Kirchensteuerbeschluss)**

§ 1

In der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs wird Kirchensteuer festgesetzt und erhoben nach Maßgabe des Gesetzes über die Erhebung von Kirchensteuern im Land Mecklenburg-Vorpommern – Kirchensteuergesetz Mecklenburg-Vorpommern – in der am 01.01.2009 geltenden Fassung sowie nach Maßgabe der Kirchlichen Steuerordnung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs v. 20.09.2008 in der jeweils neuen Fassung.

§ 2

(1) Für Kirchenmitglieder, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Land Mecklenburg-Vorpommern haben, beträgt der einheitliche Kirchensteuersatz 9 v. H. der Einkommensteuer bzw. Lohnsteuer.

(2) Der Berechnung der Kirchensteuer ist die nach Maßgabe des § 51a des Einkommensteuergesetzes ermittelte Einkommen- oder Lohnsteuer zugrunde zu legen.

(3) Bei der Erhebung des Höchstsatzes oder der Erhebung von besonderem Kirchgeld von Kirchensteuerpflichtigen, deren Ehegatte keiner kirchensteuererhebenden Religionsgemeinschaft angehört (besonderes Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe) gilt Absatz 2 entsprechend.

§ 3

Von den Kirchenmitgliedern wird Kirchensteuer auf Kapitalertragsteuer nach Maßgabe der kirchlichen Steuerordnung und des Kirchensteuergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern erhoben. Der Kirchensteuersatz beträgt 9 v. H. der Kapitalertragsteuer.

§ 4

Das besondere Kirchgeld von Kirchensteuerpflichtigen, deren Ehegatte keiner kirchensteuererhebenden Religionsgemeinschaft angehört (besonderes Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe) ist nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Kirchensteuerpflichtigen in Anknüpfung an den Lebensführungsaufwand zu bemessen, wobei das gemeinsame Einkommen beider Ehegatten als Anhaltspunkt dient. § 51a Abs. 2 Satz 2 des Einkommensteuergesetzes ist bei der Ermittlung der Einkünfte eines jeden Ehegatten entsprechend anzuwenden. Für die Erhebung des besonderen Kirchgelds in glaubensverschiedener Ehe gilt in Mecklenburg-Vorpommern folgende Tabelle:

Bemessungsgrundlage (gemeinsam zu versteuerndes Einkommen nach § 2 Abs. 5 EStG)	Jährliches besonderes Kirchgeld
Euro	Euro
30.000 - 37.499	96
37.500 - 49.999	156
50.000 - 62.499	276
62.500 - 74.999	396
75.000 - 87.499	540
87.500 - 99.999	696
100.000 - 124.999	840
125.000 - 149.999	1.200
150.000 - 174.999	1.560
175.000 - 199.999	1.860
200.000 - 249.999	2.220
250.000 - 299.999	2.940
300.000 und mehr	3.600

Zwischen der festgesetzten Kirchensteuer vom Einkommen und dem besonderen Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe ist eine Vergleichsberechnung durchzuführen, wobei der höhere Betrag festgesetzt wird.

§ 5

Besteht die Kirchensteuerpflicht nicht während des gesamten Kalenderjahres, wird für die Kalendermonate, in denen die Steuerpflicht gegeben ist, je ein Zwölftel des Betrages erhoben, der sich bei ganzjähriger Steuerpflicht als Steuerschuld ergäbe. Dies gilt nicht, wenn die Dauer der Kirchensteuerpflicht der Dauer der Einkommensteuerpflicht entspricht.

§ 6

(1) Wird die Lohnsteuer nach festen oder besonderen Pauschsätzen nach den §§ 37b, 40, 40a Abs. 1, 2a bis 5, 40b EStG erhoben, so beträgt die Kirchensteuer 5 v. H. der pauschalen Lohnsteuer.

(2) Weist der Arbeitgeber nach, dass einzelne Arbeitnehmer keiner kirchensteuererhebenden Körperschaft angehören, ist insoweit Kirchensteuer nicht zu erheben. Für die übrigen Arbeitnehmer beträgt die Kirchensteuer 9 v. H. der pauschalierten Lohnsteuer. Die gleichlautenden Erlasse der obersten Finanzbehörden der Bundesländer betr. Kirchensteuer bei Pauschalierung der Lohnsteuer vom 17. November 2006 (BStBl I S. 716) und vom 28. Dezember 2006 (BStBl I 2007 S. 76) finden Anwendung. § 40a Abs. 2 und 6 EStG bleiben unberührt.

(3) Pauschalierte Lohnsteuer ist im Verhältnis 90:10 auf die Konfession „evangelisch“ und „römisch-katholisch“ aufzuteilen, soweit der Arbeitgeber die Kirchensteuer nicht durch Individualisierung der jeweils steuerberechtigten Kirche zuordnet.

§ 7

Bei Steuerpflichtigen, deren Lohnsteuerberechnung von einer innerhalb des Landes Mecklenburg-Vorpommern gelegenen Betriebsstätte vorgenommen wird, wird die Landeskirchensteuer von dem dem Steuerabzug vom Arbeitslohn unterliegenden Bezügen im Lohnabzugsverfahren von den Arbeitgebern einbehalten. Bei Steuerpflichtigen, deren Lohnsteuerberechnung von einer außerhalb des Landes Mecklenburg-Vorpommern gelegenen Betriebsstätte vorgenommen wird, wird die Landeskirchensteuer nach dem in dem betreffenden Bundesland geltenden Kirchensteuersatz einbehalten.

§ 8

Die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Mecklenburgs erhebt als gemeinschaftlicher Steuerverband die Kirchenumlage nach dem Maßstab der festgesetzten Einkommensteuer (Kirchen-einkommensteuer) und Kirchenumlage nach dem Maßstab der festgesetzten Lohnsteuer (Kirchenlohnsteuer) und des besonderen Kirchgelds in glaubensverschiedener Ehe auch für die Evangelisch-reformierte Kirche (Synode ev.-ref. Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland), insoweit handelnd für die Ev.-ref. Kirche in Mecklenburg, Sitz Bützow, als Teil der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode ev.-ref. Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) nach Maßgabe der Vereinbarung über die

gemeinsame Vereinnahmung und Verteilung der Kirchensteuern vom 19./29. Januar 1998 (KABI S. 98).

§ 9

Die Kirchensteuer von Arbeitnehmern, die in Mecklenburg-Vorpommern keinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben, ist im Lohnabzugsverfahren einzubehalten und abzuführen, wenn die Arbeitnehmer von einer Betriebsstätte im Sinne des Lohnsteuerrechts im Land Mecklenburg-Vorpommern entlohnt werden und einer kirchensteuerheberechtigten evangelischen Kirche angehören, deren Gebiet im Bereich der Bundesrepublik Deutschland liegt.

§ 10

(1) Dieser Kirchensteuerbeschluss gilt für das Jahr 2009 und darüber hinaus bis zur nächsten Beschlussfassung eines Kirchensteuerbeschlusses.

(2) Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2009 in Kraft.

Die Landessynode hat vorstehendes Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird.

Schwerin, 20. September 2008

Der Vorsitzende der Kirchenleitung

Dr. von Maltzahn
Landesbischof

660.06/52

Kirchengesetz vom 20. September 2008 über die Art und Höhe von Kirchensteuern der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs der im Land Brandenburg wohnenden Kirchenmitglieder für das Jahr 2009 (Kirchensteuerbeschluss)

§ 1

Die Landeskirche erhebt von den Kirchenmitgliedern, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Land Brandenburg haben, im Rahmen des Brandenburgischen Kirchensteuergesetzes Landeskirchensteuer in entsprechender Anwendung der Vorschriften der Kirchensteuerordnung und des Kirchensteuerbeschlusses der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz in der für das Steuerjahr jeweils geltenden Fassung mit der Maßgabe, dass die Kappung der Progression auf höchstens jedoch 3 v.H. des zu versteuernden Einkommens für die im Land Brandenburg wohnenden steuerpflichtigen Kirchenmitglieder keine Anwendung findet.

§ 2

(1) Dieses Kirchengesetz (Kirchensteuerbeschluss) gilt für das Jahr 2009 und darüber hinaus bis zur nächsten Beschlussfassung eines Kirchensteuerbeschlusses.

(2) Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2009 in Kraft.

Die Landessynode hat vorstehendes Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird.

Schwerin, 20. September 2008

Der Vorsitzende der Kirchenleitung

Dr. von Maltzahn
Landesbischof

660.05/18

**Kirchliche Steuerordnung
der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs
vom 20. September 2008
(Kirchensteuerordnung)**

Erster Abschnitt: Steuerberechtigung

- § 1 Grundsatz
- § 2 Kirchliche Steuerordnungen und Kirchensteuerbeschlüsse
- § 3 Staatliche Anerkennung der kirchlichen Steuerordnungen und Beschlüsse und deren Veröffentlichung

Zweiter Abschnitt: Kirchensteuerpflicht der Kirchenmitglieder

- § 4 Grundsatz der Kirchensteuerpflicht
- § 5 Beginn und Ende der Steuerpflicht
- § 6 Kirchensteuerpflicht für die außerhalb des Gebiets der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs wohnenden Mitglieder

Dritter Abschnitt: Kirchensteuerarten

- § 7 Kirchensteuerarten und deren Anrechenbarkeit
- § 8 Kirchensteueranspruch

Vierter Abschnitt: Verwaltung der Kirchensteuer

- § 9 Grundsatz der Verwaltung der Kirchensteuer; Auskunftspflicht
- § 10 Verwaltung der Kirchensteuer vom Einkommen (Lohn, Kapitalerträge)
- § 11 Kirchensteuer im Kapitalertragsteuerabzugsverfahren

Fünfter Abschnitt: Besteuerungsverfahren

- § 12 Bemessungsgrundlage für die Ermittlung der Kirchensteuer als Zuschlag zur Einkommensteuer und des allgemeinen und besonderen Kirchgeldes
- § 13 Kirchensteuer als Zuschlag zur Einkommensteuer bei in konfessionsgleicher Ehe lebenden Ehegatten
- § 14 Kirchensteuer als Zuschlag zur Einkommensteuer bei in konfessionsverschiedener Ehe lebenden Ehegatten
- § 15 Festsetzung der Kirchensteuer als Zuschlag zur Einkommensteuer in Glaubensverschiedener Ehe lebenden Ehegatten
- § 16 Allgemeines Kirchgeld
- § 17 Festsetzungszeitraum und Entstehen des Anspruchs aus dem Steuerschuldverhältnis
- § 18 Erhebung und Entrichtung der Kirchensteuer
- § 19 Kirchensteuer in den Fällen der Pauschalierung der Einkommensteuer (Lohnsteuer)
- § 20 Abweichende Festsetzung, Stundung und Erlass, Aussetzung der Vollziehung, Einschränkung der Vollstreckung
- § 21 Verfahrensrechtliche Vorschriften
- § 22 Aufteilung des Kirchensteueraufkommens

Sechster Abschnitt: Rechtsbehelfe in Kirchensteuerangelegenheiten

- § 23 Außergerichtliches Rechtsbehelfsverfahren
- § 24 Klageverfahren, notwendige Beiladung
- § 25 Rechtsbehelfsverfahren gegen das allgemeine Kirchgeld

Siebter Abschnitt: Übergangs- und Schlussbestimmungen

- § 26 Aus- und Durchführungsbestimmungen
- § 27 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

**Erster Abschnitt:
Steuerberechtigung**

**§ 1
Grundsatz**

(1) In der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs werden im Rahmen und in Anwendung der bundes- und landesrechtlichen Bestimmungen Kirchensteuern auf Grund Artikel 17 des Vertrages zwischen dem Land Mecklenburg-Vorpommern und der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs und der Pommerschen Evangelischen Kirche vom 20. Januar 1994 (GVOBl. M-V S. 559), auf Grund dieses Kirchengesetzes und nach Maßgabe von Kirchensteuerbeschlüssen festgesetzt und erhoben.

(2) Im Kirchensteuerbeschluss ist auch festzulegen, ob und für welche innerhalb des Landes steuerberechtigte kirchensteuererhebende Kirche die Ausübung des Besteuerungsrechts mit staatlicher Genehmigung nach Maßgabe einer zwischen diesen Kirchen abzuschließenden Vereinbarung wahrgenommen wird.

**§ 2
Kirchliche Steuerordnungen und Kirchensteuerbeschlüsse**

(1) Die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Mecklenburgs erhebt als gemeinschaftlicher Steuerverband zur Deckung des allgemeinen Finanzbedarfs der Landeskirche und ihrer Kirchgemeinden Landeskirchensteuern nach Maßgabe des § 7.

(2) Die Kirchgemeinden der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs erheben als gemeindlicher Steuerverband ein allgemeines Kirchgeld (Gemeindekirchgeld) als Ortskirchensteuer zur Finanzierung ortskirchlicher Aufgaben nach Maßgabe des Kirchengesetzes über die Höhe des gestaffelten Kirchgeldes.

**§ 3
Staatliche Anerkennung der kirchlichen Steuerordnungen und Beschlüsse und deren Veröffentlichung**

(1) Die in der Form eines Kirchengesetzes zu verabschiedenden kirchlichen Steuerordnungen und Beschlüsse bedürfen der staatlichen Anerkennung des Finanzministeriums.

(2) Unbeschadet der Veröffentlichung der kirchlichen Steuerordnungen und Beschlüsse sowie ihrer Änderungen und Ergänzungen in der für Steuergesetze vorgeschriebenen Form erfolgt die Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt.

(3) Liegt zu Beginn eines Kalenderjahres kein anerkannter Kirchensteuerbeschluss vor, ist der zuletzt anerkannte Kirchensteuerbeschluss bis zur Anerkennung des neuen Beschlusses entsprechend anzuwenden.

**Zweiter Abschnitt:
Kirchensteuerpflicht der Kirchenmitglieder**

**§ 4
Grundsatz der Kirchensteuerpflicht**

(1) Kirchensteuerpflichtig sind die Kirchenmitglieder der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs nach Maßgabe der kirchlichen Steuerordnungen und der Kirchensteuerbeschlüsse.

(2) Die Kirchensteuerpflicht besteht hinsichtlich der Kirchensteuern nach § 2 Abs. 1 gegenüber der Landeskirche als gemeinschaftlichem Steuerverband, hinsichtlich des allgemeinen Kirchgeldes (Gemeindekirchgeldes) gegenüber der Kirchengemeinde als gemeindlichem Steuerverband.

**§ 5
Beginn und Ende der Steuerpflicht**

(1) Die Kirchensteuerpflicht in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs beginnt mit dem ersten Tag des Monats, der auf den Beginn der Mitgliedschaft oder die Begründung des Wohnsitzes oder des gewöhnlichen Aufenthalts im Bereich der Landeskirche folgt. Sie beginnt nicht vor Beendigung einer vorangegangenen Kirchensteuerpflicht.

- (2) Die Kirchensteuerpflicht endet
1. bei Tod zu dem Zeitpunkt, zu dem die Pflicht zur Entrichtung der betreffenden Maßstabsteuer endet,
 2. bei Wegzug mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Wohnsitz oder der gewöhnliche Aufenthalt aufgegeben worden ist,
 3. bei Kirchenaustritt mit Ablauf des Kalendermonats, der auf den Monat folgt, in dem die Erklärung wirksam geworden ist,
 4. bei Übertritt zu einer anderen steuererhebenden Kirche mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Übertritt wirksam geworden ist. Im Fall eines Übertritts in eine andere Kirche reicht eine Mitteilung der aufnehmenden Kirche an den Steuerpflichtigen und das Standesamt aus, wenn eine entsprechende Vereinbarung zwischen den beteiligten Kirchen besteht.

**§ 6
Kirchensteuerpflicht für die außerhalb des Gebiets
der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche
Mecklenburgs wohnenden Mitglieder**

(1) Die Kirchensteuerpflicht besteht außerdem für die außerhalb des Gebiets der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs wohnenden Mitglieder der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs, soweit für ihre Einkünfte aus einer im Gebiet der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs gelegenen Betriebsstätte im Sinne des Einkommensteuergesetzes i.V.m. der Lohnsteuerrichtlinie Lohnsteuer einbehalten wird oder in Mecklenburg-Vorpommern eine Veranlagung zur Einkommensteuer durchgeführt wird.

(2) Im Kirchensteuerbeschluss ist festzulegen, wie für Kirchenmitglieder der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt

nicht im Land Mecklenburg-Vorpommern haben, Landeskirchensteuer festgesetzt und erhoben wird.

**Dritter Abschnitt:
Kirchensteuerarten**

**§ 7
Kirchensteuerarten
und deren Anrechenbarkeit**

- (1) Kirchensteuern nach § 2 werden festgesetzt und erhoben:
1. als Zuschlag zur Einkommensteuer (Lohnsteuer, Kapitalertragsteuer),
 2. als allgemeines Kirchgeld in gestaffelten Beträgen,
 3. als besonderes Kirchgeld von Kirchensteuerpflichtigen, deren Ehegatte keiner kirchensteuererhebenden Kirche angehört (besonderes Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe).

(2) Die Kirchensteuern nach Absatz 1 Nr. 1 können auch als Mindestbetrag festgesetzt und erhoben werden, sofern der Kirchensteuerbeschluss dies bestimmt.

(3) Im Kirchensteuerbeschluss kann festgelegt werden, dass Kirchensteuern einer Art auf Kirchensteuern einer anderen Art angerechnet werden. Zwischen der festgesetzten Kirchensteuer vom Einkommen nach Absatz 1 Nr. 1 und dem besonderen Kirchgeld nach Absatz 1 Nr. 3 ist eine Vergleichsberechnung durchzuführen, wobei der höhere Betrag festgesetzt wird. Eine Anrechnung des allgemeinen Kirchgeldes auf die vorgenannten Steuern ist ausgeschlossen.

**§ 8
Kirchensteueranspruch**

(1) Soweit sich aus staatlichen oder kirchlichen Bestimmungen nichts anderes ergibt, gelten für den Kirchensteueranspruch bei der Kirchensteuer vom Einkommen die Bestimmungen über die Einkommensteuer.

(2) Für die übrigen Kirchensteuern werden die erforderlichen Bestimmungen in diesem Kirchengesetz, im Kirchensteuerbeschluss oder in dem Kirchengesetz über die Höhe des gestaffelten Kirchgeldes getroffen.

**Vierter Abschnitt:
Verwaltung der Kirchensteuer**

**§ 9
Grundsatz der Verwaltung der Kirchensteuer;
Auskunftspflicht**

(1) Die Verwaltung der Kirchensteuern mit Ausnahme des allgemeinen Kirchgeldes (Gemeindekirchgeldes) wird nach Maßgabe der gesetzlichen und der kirchengesetzlichen Bestimmungen den Finanzämtern übertragen. Die dafür erforderlichen Anträge stellt der Oberkirchenrat.

(2) Die Verwaltung des allgemeinen Kirchgeldes (Gemeindekirchgeldes) obliegt den Kirchengemeinden im Rahmen des Beschlusses der Landessynode über das allgemeine Kirchgeld (Gemeindekirchgeld). Die Kirchengemeinden können die Landes-

kirche mit der Erhebung des allgemeinen Kirchgeldes beauftragen.

(3) Alle mit der Kirchensteuerverwaltung betrauten Personen und Einrichtungen sind verpflichtet, das Steuergeheimnis nach Maßgabe der staatlichen Bestimmungen zu wahren.

(4) Wer mit Kirchensteuern in Anspruch genommen werden soll, hat der mit der Verwaltung dieser Steuer beauftragten Stelle und dem Oberkirchenrat oder der von ihm beauftragten Stelle Auskunft über alle Tatsachen zu geben, von denen die Feststellung der Zugehörigkeit zu einer steuerberechtigten Kirche oder Religionsgesellschaft abhängt. Kirchensteuerpflichtige haben darüber hinaus die zur Festsetzung und Erhebung der Kirchensteuer erforderlichen Erklärungen abzugeben.

(5) Soll auf Antrag des Kirchensteuerpflichtigen auf Kapitalerträge durch den Schuldner der Kapitalerträge (Kirchensteuerabzugsverpflichteter) Kirchensteuer einbehalten werden, hat der kirchensteuerpflichtige Gläubiger im Falle der Zugehörigkeit zur Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs gegenüber dem Schuldner oder der auszahlenden Stelle seine Kirchenmitgliedschaft zur Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs zu erklären. Der Kirchensteuerabzugsverpflichtete darf die durch den Kirchensteuerabzug erlangten Daten nur für den Kirchensteuerabzug verwenden; für andere Zwecke darf er sie nur verwenden, soweit der Kirchensteuerpflichtige zustimmt oder dies gesetzlich zugelassen ist.

(6) Für die Verwaltung der Kirchensteuer nach Absatz 1 erhält das Land eine Entschädigung in Höhe eines Anteils des Kirchensteueraufkommens, der einvernehmlich zwischen dem Land und der kirchensteuererhebenden Kirche festgelegt wird.

§ 10

Verwaltung der Kirchensteuer vom Einkommen (Lohn, Kapitalerträge)

(1) Die Verwaltung (Festsetzung, Erhebung einschließlich Vollstreckung) der der Landeskirche zustehenden Kirchensteuer vom Einkommen (Lohn, Kapitalerträge) und des besonderen Kirchgeldes von Kirchensteuerpflichtigen, deren Ehegatte keiner kirchensteuererhebenden Kirche oder Religionsgesellschaft angehört, erfolgt durch die Finanzverwaltung.

(2) Die Verwaltung des besonderen Kirchgeldes von Kirchensteuerpflichtigen, deren Ehegatte keiner kirchensteuererhebenden Religionsgesellschaft angehört, kann durch die Finanzämter nur übernommen werden, wenn zur Ermittlung des gemeinsam zu versteuernden Einkommens des Kirchensteuerpflichtigen und seines Ehegatten eine Veranlagung zur Einkommensteuer durchgeführt wird.

§ 11

Kirchensteuer im Kapitalertragsteuerabzugsverfahren

(1) Soweit die Kirchensteuer als Zuschlag zur Kapitalertragsteuer durch die Finanzämter verwaltet wird, ist der Kirchensteuerabzugsverpflichtete verpflichtet, nach Maßgabe des § 51a Abs. 2c des Einkommensteuergesetzes die Kirchensteuer als Zuschlag zur Kapitalertragsteuer von allen kirchensteuerpflichti-

gen Gläubigern mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt im Sinne der Abgabenordnung im Land Mecklenburg-Vorpommern mit dem für Mecklenburg-Vorpommern maßgeblichen Steuersatz einzubehalten und an das für den Kirchensteuerabzugsverpflichteten für die Besteuerung nach dem Einkommen zuständige Finanzamt zur Weiterleitung an die Kirchen abzuführen.

(2) Auf Antrag der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs ist für Kirchenmitglieder der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs Kirchensteuer als Zuschlag zur Kapitalertragsteuer nach Maßgabe des § 51a Abs. 2c des Einkommensteuergesetzes mit dem in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche geltenden Steuersatz einzubehalten und abzuführen, sofern diese Kirchensteuer durch den Kirchensteuerabzugsverpflichteten außerhalb des Landes Mecklenburg-Vorpommern, jedoch innerhalb der Bundesrepublik Deutschland einzubehalten ist.

(3) Die Verwaltung der Kirchensteuer als Zuschlag zur Kapitalertragsteuer wird auf die Finanzämter übertragen. Der Kirchensteuerabzugsverpflichtete hat die Kirchensteuer an das für ihn für die Besteuerung nach dem Einkommen zuständige Finanzamt abzuführen. Das Finanzamt hat die empfangenen Kirchensteuerbeträge unmittelbar an die von der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs benannte Stelle weiterzuleiten.

(4) Kirchensteuerabzugsverpflichteter im Sinne dieses Gesetzes ist der zur Vornahme des Kapitalertragsteuerabzugs verpflichtete Schuldner der Kapitalerträge oder die auszahlende Stelle im Sinne des § 44 Abs. 1 Satz 3 des Einkommensteuergesetzes oder, wenn der Kapitalertragsteuerabzugsverpflichtete die Kapitalerträge nicht unmittelbar an den Gläubiger auszahlt, die Person oder Stelle, die die Auszahlung für die Rechnung des Schuldners an den Gläubiger vornimmt (Depotbank), wenn sich das Finanzamt, das für die Besteuerung dieser Schuldner, Personen oder Stellen nach dem Einkommen zuständig ist, innerhalb der Bundesrepublik Deutschland befindet.

(5) Wird die Kirchensteuer als Zuschlag zur Kapitalertragsteuer nicht vom Kirchensteuerabzugsverpflichteten einbehalten, findet bei kirchensteuerpflichtigen Gläubigern mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt im Sinne der Abgabenordnung im Land Mecklenburg-Vorpommern § 51a Abs. 2d des Einkommensteuergesetzes Anwendung. Entsprechendes gilt, wenn der Kirchensteuerpflichtige eine Kirchensteueranmeldung im Sinne des § 51a Abs. 2d des Einkommensteuergesetzes beantragt.

Fünfter Abschnitt: Besteuerungsverfahren

§ 12

Bemessungsgrundlage für die Ermittlung der Kirchensteuer als Zuschlag zur Einkommensteuer und des allgemeinen und besonderen Kirchgeldes

(1) Für Kirchenmitglieder, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Land Mecklenburg-Vorpommern haben, werden die Kirchensteuern als Zuschlag zur Einkommensteuer (Lohnsteuer) nach Maßgabe der §§ 15 bis 17 nach der jeweils in der Person des Kirchensteuerpflichtigen gegebenen Bemessungsgrundlage (Höhe der Einkommensteuerschuld) erhoben. Für die Ermittlung der Kirchensteuer ist § 51a des Einkommensteuergesetzes anzuwenden.

(2) Kirchensteuer als Zuschlag zur Kapitalertragsteuer ist im Steuerabzugsverfahren nur von dem Kapitalertragsteuerpflichtigen einzubehalten, der der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs angehört. Sie bemisst sich nach der Kapitalertragsteuer des Kirchensteuerpflichtigen. Dies gilt für Kapitalerträge, an denen mehrere Personen beteiligt sind, nur dann, wenn für sämtliche Beteiligte dasselbe Kirchensteuermerkmal gilt oder wenn ausschließlich Ehegatten an den Kapitalerträgen beteiligt sind. Sind ausschließlich Ehegatten an den Kapitalerträgen beteiligt, werden die Kapitalerträge den Ehegatten hälftig zugerechnet, wenn sie nicht gemeinsam einen abweichenden Aufteilungsmaßstab erklären. Für die Ermittlung der Kirchensteuer ist § 51a des Einkommensteuergesetzes anzuwenden.

(3) Wird die Kirchensteuer auf Kapitalerträge nicht nach Absatz 2 einbehalten, erfolgt eine Veranlagung nach § 51a Abs. 2d des Einkommensteuergesetzes. Bemessungsgrundlage ist die geminderte Steuer auf Kapitalerträge nach § 32d Abs. 1 Satz 4 und 5 des Einkommensteuergesetzes.

(4) Für das allgemeine Kirchgeld (§ 7 Abs. 1 Nr. 2) und das besondere Kirchgeld (§ 7 Abs. 1 Nr. 3) werden die Bemessungsgrundlagen in den kirchlichen Steuerordnungen und Beschlüssen näher bestimmt. Die Höhe dieser Kirchensteuern kann sowohl in festen Beträgen als auch durch gestaffelte Sätze festgelegt werden. Sie soll maßgeblich durch die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit in Anknüpfung an den Lebensführungsaufwand bestimmt sein. Als Anhaltspunkt kann das zu versteuernde Einkommen dienen.

(5) Wird für das besondere Kirchgeld von Kirchensteuerpflichtigen, deren Ehegatte keiner kirchensteuererhebenden Kirche oder Religionsgesellschaft angehört, das gemeinsam zu versteuernde Einkommen im Sinne des Einkommensteuergesetzes als Bemessungsgrundlage bestimmt, so ist der Betrag maßgebend, der auch für die Ermittlung der Einkommensteuer nach Maßgabe des § 51a des Einkommensteuergesetzes zugrunde zu legen ist.

(6) Bei Kirchensteuerpflichtigen, die zur Einkommensteuer veranlagt werden, wird die im Lohnsteuerabzugsverfahren einbehaltene Kirchensteuer und auf Antrag die im Kapitalertragsteuerverfahren einbehaltene Kirchensteuer auf die veranlagte Kirchensteuer angerechnet.

§ 13

Kirchensteuer als Zuschlag zur Einkommensteuer bei in konfessionsgleicher Ehe lebenden Ehegatten

Ehegatten, die beide der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs angehören (konfessionsgleiche Ehe) und zur Einkommensteuer zusammenveranlagt werden, werden gemeinsam zur Kirchensteuer herangezogen. Die Kirchensteuer bemisst sich nach der gegen die Ehegatten festgesetzten Einkommensteuer. Die Ehegatten haften als Gesamtschuldner im Sinne der Abgabenordnung.

§ 14

Kirchensteuer als Zuschlag zur Einkommensteuer bei in konfessionsverschiedener Ehe lebenden Ehegatten

(1) Gehören Ehegatten, die beide unbeschränkt einkommensteuerpflichtig sind und nicht dauernd getrennt leben, verschiede-

nen kirchensteuererhebenden Kirchen oder Religionsgesellschaften an (konfessionsverschiedene Ehe), bemisst sich die Kirchensteuer in der Form des Zuschlages zur Einkommensteuer

1. bei der getrennten Veranlagung (§ 26a des Einkommensteuergesetzes) und bei der besonderen Veranlagung (§ 26c des Einkommensteuergesetzes) nach der nach § 12 Abs. 1 ermittelten Steuer jedes Ehegatten,
2. bei der Zusammenveranlagung (§ 26b des Einkommensteuergesetzes) und beim Steuerabzug vom Arbeitslohn für jeden Ehegatten nach der Hälfte der ermittelten Steuer beider Ehegatten.

(2) In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 2 haften die Ehegatten als Gesamtschuldner. Im Lohnabzugsverfahren ist die Kirchensteuer bei jedem Ehegatten auch für den anderen einzubehalten.

§ 15

Festsetzung der Kirchensteuer als Zuschlag zur Einkommensteuer bei in glaubensverschiedener Ehe lebenden Ehegatten

(1) Leben Ehegatten nicht dauernd getrennt und gehört nur ein Ehegatte der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche an (glaubensverschiedene Ehe), bemisst sich die Kirchensteuer in der Form des Zuschlages zur Einkommensteuer (Lohnsteuer)

1. bei der getrennten Veranlagung (§ 26a des Einkommensteuergesetzes), bei der besonderen Veranlagung (§ 26c des Einkommensteuergesetzes) nach dem Teil der nach § 12 Abs. 1 ermittelten Steuer des kirchensteuerpflichtigen Ehegatten,
2. bei der Zusammenveranlagung (§ 26b des Einkommensteuergesetzes) für den kirchensteuerpflichtigen Ehegatten nach dem Teil der nach § 12 Abs. 1 ermittelten gemeinsamen Steuer, der auf diesen Ehegatten entfällt, wenn die gemeinsame Steuer im Verhältnis der Einkommensteuerbeträge, die sich bei Anwendung des § 32a Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes (Einkommensteuertarif) ohne Berücksichtigung der in § 32a Abs. 1 Satz 2 des Einkommensteuergesetzes genannten besonderen Tarifvorschriften auf die Einkünfte jedes Ehegatten ergeben würde, aufgeteilt wird. § 51a Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes ist bei der Ermittlung der Einkünfte eines jeden Ehegatten anzuwenden. Ist in der gemeinsamen Einkommensteuerschuld eine nach dem gesonderten Steuertarif des § 32d Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes ermittelte Einkommensteuer enthalten, sind die gesondert besteuerten Kapitaleinkünfte und die gesondert ermittelte Einkommensteuer dem kirchensteuerpflichtigen Ehegatten mit dem auf ihn entfallenden Anteil an den Kapitalerträgen zuzurechnen. Entsprechendes gilt für die Veranlagung nach § 51a Abs. 2d des Einkommensteuergesetzes.

Unberührt bleiben die kirchlichen Bestimmungen über das besondere Kirchgeld von Kirchensteuerpflichtigen, deren Ehegatte keiner kirchensteuererhebenden Kirche oder Religionsgesellschaft angehört (besonderes Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe).

(2) Im Lohnabzugsverfahren wird die Kirchensteuer für den anderen Ehegatten nur aus der von diesem Ehegatten zu entrichtenden, nach Maßgabe des § 51a des Einkommensteuergesetzes ermittelten Lohnsteuer erhoben.

§ 16**Allgemeines Kirchgeld**

Kirchensteuer als allgemeines Kirchgeld (Gemeindekirchgeld) wird nach Maßgabe des Kirchengesetzes über das gestaffelte Kirchgeld festgesetzt und erhoben.

§ 17**Festsetzungszeitraum und Entstehen des Anspruchs aus dem Steuerschuldverhältnis**

(1) Kirchensteuer, die als Zuschlag zur Einkommensteuer (§ 7 Abs. 1 Nr. 1) und als besonderes Kirchgeld von Kirchensteuerpflichtigen, deren Ehegatte keiner kirchensteuererhebenden Religionsgesellschaft angehört (§ 7 Abs. 1 Nr. 3), festgesetzt wird, entsteht vorbehaltlich des Satzes 2 mit Ablauf des Zeitraumes, für den die Veranlagung vorgenommen wird (Veranlagungszeitraum). Für Steuerabzugsbeträge entsteht die Kirchensteuer im Zeitpunkt des Zufließens der steuerabzugspflichtigen Einkünfte, für Vorauszahlungen mit Beginn des Kalendervierteljahres, in dem die Vorauszahlungen zu entrichten sind.

(2) Besteht die Steuerpflicht nicht während des gesamten Kalenderjahres, wird für jeden Kalendermonat, in dem die Kirchensteuerpflicht gegeben ist, je ein Zwölftel des Betrages festgesetzt, der sich bei ganzjähriger Kirchensteuerpflicht als Jahressteuerschuld ergäbe. Dies gilt nicht, wenn die Dauer der Kirchensteuerpflicht der Dauer der Einkommensteuerpflicht entspricht.

(3) Für die als Zuschlag zur Kapitalertragsteuer erhobene Kirchensteuer sind Absatz 2 Satz 1 und 2 nicht anzuwenden. Kapitalerträge unterliegen insoweit nur dann der Kirchensteuer, wenn im Zeitpunkt des Zuflusses eine Kirchensteuerpflicht besteht.

(4) Die Kirchensteuer, die als allgemeines Kirchgeld (§ 7 Abs. 1 Nr. 2) von den Kirchen oder Religionsgesellschaften festgesetzt wird, entsteht mit Beginn des Kalenderjahres, für das die Kirchensteuer festgesetzt wird.

§ 18**Erhebung und Entrichtung der Kirchensteuer**

(1) Kirchensteuer, deren Verwaltung gemäß § 10 Abs. 1 den Finanzämtern übertragen worden ist, ist zugleich mit der Einkommensteuer, der Lohnsteuer, der Kapitalertragsteuer und der Vermögensteuer zu veranlagern und zu erheben.

(2) Kirchensteuer der Lohnsteuerpflichtigen ist im Lohnsteuerabzugsverfahren zu erheben. Arbeitgeber mit lohnsteuerlicher Betriebsstätte in Mecklenburg-Vorpommern haben die Kirchensteuer von allen kirchensteuerpflichtigen Arbeitnehmern mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt im Sinne der Abgabenordnung in Mecklenburg-Vorpommern mit dem im Land maßgeblichen Steuersatz im Rahmen des Lohnsteuerabzugsverfahrens einzubehalten und an das für die lohnsteuerliche Betriebsstätte zuständige Finanzamt zur Weiterleitung an die kirchensteuererhebende Evangelisch-Lutherische Landeskirche Mecklenburgs abzuführen.

(3) Die Kirchensteuer von Arbeitnehmern, die in Mecklenburg-Vorpommern keinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben, ist im Lohnabzugsverfahren einzubehalten und abzuführen, wenn die Arbeitnehmer

1. von einer Betriebsstätte im Sinne des Lohnsteuerrechts im Land Mecklenburg-Vorpommern entlohnt werden und
2. einer kirchensteuererhebenden evangelischen Kirche angehören, deren Gebiet im Bereich der Bundesrepublik Deutschland liegt.

(4) Gehören Ehegatten, die beide unbeschränkt einkommensteuerpflichtig sind und nicht dauernd getrennt leben, verschiedenen kirchensteuererhebenden Kirchen oder Religionsgesellschaften an (konfessionsverschiedene Ehe), ist die Kirchensteuer im Lohnsteuerabzugsverfahren bei jedem Ehegatten auch für den anderen einzubehalten.

(5) Kirchensteuer der kirchensteuerpflichtigen Bezieher von Kapitalerträgen ist im Kapitalertragsteuerabzugsverfahren zu erheben. Kapitalertragsteuerabzugsverpflichtete haben die Kirchensteuer von Kapitalerträgen nach Maßgabe des vom Kirchensteuerpflichtigen durch schriftlichen Antrag mitgeteilten oder des vom Bundeszentralamt für Steuern elektronisch übermittelten Kirchensteuermerkmals mit dem für deren kirchensteuererhebende Evangelisch-Lutherische Landeskirche Mecklenburgs maßgeblichen Hebesatz und den hierfür geltenden landesrechtlichen Bestimmungen einzubehalten, bei dem für die Betriebsstätte zuständigen Finanzamt anzumelden und dorthin zur Weiterleitung an die kirchensteuererhebende Kirche abzuführen. Wird die als Zuschlag auf Kapitalerträge zu erhebende Kirchensteuer nicht als Kirchensteuerabzug vom Kirchensteuerabzugsverpflichteten einbehalten, erfolgt eine Veranlagung gemäß § 12 Abs. 3.

(6) Auf die Haftung des Arbeitgebers und die Inanspruchnahme des Arbeitnehmers für die Kirchenlohnsteuer oder des Kirchensteuerabzugsverpflichteten für die Kirchenkapitalertragsteuer finden die Vorschriften des Einkommensteuergesetzes über die Haftung des Abzugsverpflichteten und die Inanspruchnahme des Steuerschuldners für die Lohn- oder Kapitalertragsteuer entsprechende Anwendung.

§ 19**Kirchensteuer in den Fällen der Pauschalierung der Einkommensteuer (Lohnsteuer)**

(1) In den Fällen der Pauschalierung der Lohnsteuer gemäß §§ 40, 40a Abs. 1, 2a bis 5 und 40b des Einkommensteuergesetzes kann der Arbeitgeber bei der Erhebung der Kirchensteuer wählen zwischen einem vereinfachten Verfahren und einem Nachweisverfahren (Individualerhebung), in welchem er nachweist, dass einzelne Arbeitnehmer keiner kirchensteuererhebenden Kirche oder Religionsgesellschaft angehören. Macht der Arbeitgeber von der Individualerhebung der Kirchensteuer bei kirchensteuerpflichtigen Arbeitnehmern keinen Gebrauch, hat er im vereinfachten Verfahren für sämtliche Arbeitnehmer pauschale Lohnkirchensteuer zu entrichten.

(2) In den Fällen der Pauschalierung der Einkommensteuer auf Sachzuwendungen gemäß § 37b des Einkommensteuergesetzes gilt Absatz 1 entsprechend. Weist der Steuerpflichtige die Nichtzugehörigkeit einzelner Empfänger von Zuwendungen zu einer kirchensteuererhebenden Kirche oder Religionsgesellschaft nach, so stellt die pauschalierte Einkommensteuer insoweit keine Bemessungsgrundlage für die pauschalierte Kirchensteuer dar.

(3) Im Kirchensteuerbeschluss werden insbesondere der für das vereinfachte Verfahren geltende ermäßigte pauschale Kir-

chensteuersatz sowie die Aufteilung der pauschalen Kirchensteuer auf die kirchensteuererhebenden Kirchen festgelegt.

§ 20

Abweichende Festsetzung, Stundung und Erlass, Aussetzung der Vollziehung, Einschränkung der Vollstreckung

(1) Wird bei der Verwaltung der Kirchensteuer durch die Finanzämter die Maßstabsteuer ganz oder teilweise abweichend festgesetzt, gestundet oder aus Billigkeitsgründen erlassen, niedergeschlagen oder abweichend festgesetzt oder wird die Vollziehung des Bescheides über die Maßstabsteuer ausgesetzt oder die Vollstreckung beschränkt oder eingestellt, so umfasst die Entscheidung des Finanzamtes ohne besonderen Antrag auch die danach bemessene Kirchensteuer. Entsprechendes gilt, wenn die Festsetzung einer Maßstabsteuer geändert oder berichtigt wird oder eine Maßstabsteuer aus Rechtsgründen zu erstatten ist. Auf das besondere Kirchgeld von Kirchensteuerpflichtigen, deren Ehegatte keiner kirchensteuererhebenden Religionsgesellschaft angehört (besonderes Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe), ist Satz 1 entsprechend anzuwenden.

(2) Das Recht des Oberkirchenrats, die Kirchensteuer aus Billigkeitsgründen abweichend festzusetzen, zu stunden, zu erlassen, niederzuschlagen oder die Vollziehung des Bescheides über die Kirchensteuer auszusetzen, bleibt unberührt.

(3) Entscheidungen der Kirche über Anträge auf Stundung, Erlass, Niederschlagung oder Aussetzung der Vollziehung von Kirchensteuern in den Fällen des Absatzes 2 binden die Finanzverwaltung sowie die Gemeinden und Landkreise.

§ 21

Verfahrensrechtliche Vorschriften

(1) Soweit sich aus dem Kirchensteuergesetz des Landes, diesem Kirchengesetz oder anderen Bestimmungen nichts anderes ergibt, finden die Abgabenordnung sowie die zu ihrer Durchführung erlassenen Rechtsvorschriften Anwendung. Nicht anzuwenden sind die Vorschriften über die Verzinsung, die Säumniszuschläge sowie die Bestimmungen über das Straf- und Bußgeldverfahren.

(2) Die Vollstreckung der Kirchensteuern obliegt den Finanzämtern. Es gelten die Vorschriften des Sechsten Teils der Abgabenordnung entsprechend.

§ 22

Aufteilung des Kirchensteueraufkommens

(1) Die von den Finanzämtern festgesetzten und erhobenen Kirchensteuern fließen von der staatlichen Finanzverwaltung unmittelbar der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs zu.

(2) Das Aufkommen an Landeskirchensteuern wird zwischen der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs und ihren Kirchengemeinden im Wege des innerkirchlichen Finanzausgleichs nach Maßgabe kirchengesetzlicher Regelungen aufgeteilt.

(3) Der Oberkirchenrat ist befugt, Kirchensteuer- und Kirchengrenzgänger-Ausgleichsvereinbarungen sowie Pauschalierungsvereinbarungen mit anderen Kirchen und Religionsgemeinschaften abzuschließen und durchzuführen.

Sechster Abschnitt:

Rechtsbehelfe in Kirchensteuerangelegenheiten

§ 23

Außergerichtliches Rechtsbehelfsverfahren

(1) Dem Steuerpflichtigen steht gegen die Heranziehung zur Kirchensteuer als außergerichtlicher Rechtsbehelf nach Maßgabe des Siebten Teils der Abgabenordnung der Einspruch zu. Der Einspruch ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheides bei der im Steuerbescheid angegebenen Stelle einzu legen. Ist die Verwaltung der Kirchensteuer gemäß § 10 Abs. 1 den Finanzämtern übertragen, so entscheidet das zuständige Finanzamt im Benehmen mit dem Oberkirchenrat über den Einspruch.

(2) Rechtsbehelfe gegen die Heranziehung zur Kirchensteuer können nicht auf Einwendungen gegen die Bemessung der Kirchensteuer zugrunde liegenden Einkommensteuer (Lohnsteuer) gestützt werden.

(3) Ist die Verwaltung der Kirchensteuer nicht auf die Finanzämter übertragen, so entscheidet der Oberkirchenrat über den Einspruch.

§ 24

Klageverfahren, notwendige Beiladung

(1) Für Streitigkeiten in Kirchensteuersachen ist der Finanzrechtsweg gegeben. Dies gilt auch, soweit die Kirchensteuern von der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs oder ihrer Kirchengemeinden selbst verwaltet werden.

(2) Das Finanzgericht lädt in kirchenrechtlichen Abgabeangelegenheiten diejenige kirchliche Körperschaft, deren rechtliche Interessen durch die Entscheidung als Kirchensteuergläubiger unmittelbar berührt sind, bei.

§ 25

Rechtsbehelfsverfahren gegen das allgemeine Kirchgeld

Gegen den Kirchgeldbescheid über das allgemeine Kirchgeld (Gemeindekirchgeld) ist der Einspruch zulässig. Über den Einspruch entscheidet der Oberkirchenrat.

Siebter Abschnitt:

Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 26

Aus- und Durchführungsbestimmungen

Die zur Ergänzung und Ausführung dieses Kirchengesetzes erforderlichen Rechtsvorschriften erlässt die Kirchenleitung durch Verordnung. Durchführungsbestimmungen erlässt der Oberkirchenrat.

§ 27**Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

(1) Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2009 in Kraft. Bei der Besteuerung von Kapitalerträgen ist dieses Gesetz erstmals auf nach dem 31. Dezember 2008 zufließende Kapitalerträge anzuwenden.

(2) Gleichzeitig tritt die Kirchliche Steuerordnung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs vom 1. Dezember 2001 (Kirchensteuerordnung), veröffentlicht im KABI 2001 S. 102, geändert durch Änderungsgesetz vom 1. Juni 2002 (KABI

2002 S. 96) und geändert durch Änderungsgesetz vom 17. November 2002 (KABI 2002 S. 94) außer Kraft.

Die Landessynode hat vorstehendes Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird.

Schwerin, 20. September 2008

Der Vorsitzende der Kirchenleitung

Dr. von Maltzahn
Landesbischof

670.01/44

**Kirchengesetz vom 20. September 2008
zur Änderung des Kirchengesetzes über das
Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen
der Evangelisch -Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs**

§ 1

Das Kirchengesetz über das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs (Landeskirchliche Haushaltsordnung) vom 29. Oktober 1994 (KABI 1995 S. 30), geändert durch Kirchengesetz vom 10. November 2001 (KABI 2002 S. 4), wird wie folgt geändert:

§ 27a Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Überschüsse sind, soweit sie einen Betrag von 200.000 Euro übersteigen, zu 30 vom Hundert den Schwerpunktfonds der Kirchenkreise nach dem Verhältnis ihrer Gemeindegliederzahl zu der Gemeindegliederzahl der Landeskirche zuzuweisen. Im Übrigen sind Überschüsse den Rücklagen zuzuführen oder zur Schuldentilgung zu verwenden.“

§ 2

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2009 in Kraft.

Die Landessynode hat vorstehendes Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird.

Schwerin, 6. Oktober 2008

Der Vorsitzende der Kirchenleitung

Dr. von Maltzahn
Landesbischof

670.02 (09)/

**Kirchengesetz
vom 20. September 2008
über den Haushalts- und Sonderhaushaltsplan
der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs
für das Haushaltsjahr 2009**

§ 1

(1) Der Haushaltsplan der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs für das Haushaltsjahr 2009 wird gemäß Anlage in Ausgabe und Einnahme mit je 49.951.500 Euro festgesetzt.

(2) Der Sonderhaushaltsplan der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs für das Haushaltsjahr 2009 wird gemäß Anlage in Ausgabe und Einnahme mit je 720.000 Euro festgesetzt.

§ 2

(1) Die Personalkosten für Mitarbeiter gemäß Stellenplänen nach § 3 Nr. 1. Buchst. a in Verbindung mit § 4 des Kirchengesetzes vom 17. November 2002 über die Finanzierung der kirchlichen Arbeit in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs (FinG) werden bei Stellen für den Zeitraum ihrer Besetzung zu 80 vom Hundert eines Durchschnittswertes der jeweiligen Berufsgruppe aus dem Landeskirchlichen Haushalt getragen. Die Anteile der Kirchengemeinden betragen 20 vom Hundert der Personalkosten eines Durchschnittswertes der jeweiligen Berufsgruppe.

(2) Personalkosten für Mitarbeiter über die Stellenpläne nach § 4 FinG hinaus (Überhangstellen laut Anlage „Stellenpläne der Kirchengemeinden“) werden im Haushaltsjahr 2009 zu 80 vom Hundert eines Durchschnittswertes der jeweiligen Berufsgruppe aus dem Landeskirchlichen Sonderhaushalt getragen, soweit die Mitarbeiter zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieses Kirchengesetzes beschäftigt sind. Die verbleibenden Anteile der Kirchengemeinden an den Personalkosten werden unter Zugrundelegung eines Durchschnittswertes der jeweiligen Berufsgruppe pauschaliert.

(3) Kann die Finanzierung bei Stellen gemäß Absatz 1 nicht gewährleistet werden und wird das Vorhalten solcher Stellen dennoch für unbedingt notwendig erachtet, kann der Kirchenkreisrat auf Anregung der Beteiligten für diese Stellen eine erhöhte Zuteilung nach § 3 Nr. 1 a Finanzierungsgesetz beantragen. Über die Anträge entscheidet der Oberkirchenrat. Die Zuteilung kann auf 85 vom Hundert oder 90 vom Hundert erhöht werden.

(4) Die Durchschnittswerte in Euro der jeweiligen Berufsgruppen lauten wie folgt:

	100%	80%	20%
Pastoren	46.000	36.800	9.200
Kirchenmusiker A	49.000	39.200	9.800
Kirchenmusiker B	38.000	30.400	7.600
Kirchenmusiker C	32.000	25.600	6.400
Gemeindepädagogen (FS)	40.500	32.400	8.100
Diakone	40.500	32.400	8.100
Gemeindepädagogen (FH)	43.500	34.800	8.700
Küster	27.500	22.000	5.500

(5) Personalkosten für Mitarbeiter in allgemeinkirchlichen Aufgaben und für Mitarbeiter in Leitung und Verwaltung über die Stellenpläne gemäß §§ 5 und 9 Abs. 1 FinG hinaus (Überhangstellen gemäß Beschluß XIV/1-3 der Landessynode „Stellenpläne für den allgemeinkirchlichen Bereich“) werden im Haushaltsjahr 2009 aus dem Landeskirchlichen Sonderhaushalt getragen, soweit die Mitarbeiter zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieses Kirchengesetzes beschäftigt sind.

§ 3

(1) Bei Erträgen aus der Verpachtung landwirtschaftlicher Betriebe ist vor der Berechnung nach §§ 2, 6 Abs. 3 und 7 FinG ein Anteil von 40 vom Hundert der Bruttopachteinnahmen einer Rücklage zuzuführen, die bei der jeweiligen Kirchenkreisverwaltung geführt wird.

(2) 20 vom Hundert der Nettoerträge aus der Verpachtung von restituierten Flächen, sowie die zwischen Restitution und Verkauf restituierten Gebäude erzielten Mieteinnahmen – gemäß Art. 21 Abs. 3 Einigungsvertrag in Verbindung mit §§ 11 Abs. 2 und 13 Abs. 2 Vermögenszuordnungsgesetz – werden den örtlichen Kirchen zugewiesen. 80 vom Hundert der in Satz 1 genannten Erträge werden einem Fonds zugeführt. Dieser Fonds wird bei der Landeskirche geführt und vorrangig für die Personal- und Sachkosten des Referates Erbpachtländereien und darüber hinaus für Arrondierungskäufe sowie sonstige einmalige oder wiederkehrende Ausgaben mit verwendet. Die Landeskirche als Treuhänderin oder die jeweilige örtliche Kirche können Arrondierungsflächen erwerben, falls die Arrondierung rückgeführter Flächen auf Grund der Flächengröße oder anderer Gegebenheiten sinnvoll ist.

(3) Die Nettoerträge aus der Verpachtung von Küster-/Schulländereien – die im Vollzug von Artikel 11 des Güstrower Vertrages auf die Kirche übertragen worden sind – werden einem Fonds zugeführt. Dieser Fonds wird bei der Landeskirche geführt und vorrangig für die Personal- und Sachkosten der mit der Rückführung dieser Flächen befassten Mitarbeiter und darüber hinaus für Arrondierungskäufe sowie sonstige einmalige oder wiederkehrende Ausgaben mit verwendet.

(4) Bei Erträgen aus den jährlichen Aufforstungsprämien ist vor der Berechnung nach §§ 2, 6 Abs. 3 und 7 FinG ein Anteil in Höhe von 50 vom Hundert der Erstaufforstungsprämie einer Schadenausgleichsrücklage zuzuführen, die bei einer Kirchenkreisverwaltung geführt wird.

§ 4

(1) Die Landeskirche kann Kredite zur Unterstützung von Bauvorhaben in der Landeskirche und zur Finanzierung von Bauvorhaben an Gebäuden, die der Landeskirche gehören, bis zu einer

Gesamtkreditsumme von einer Million Euro im Haushaltsjahr 2009 aufnehmen. Über die Kreditaufnahme entscheidet die Kirchenleitung. Davon sollen nicht mehr als 250.000 Euro für landeskirchliche Gebäude eingesetzt werden.

(2) Der Oberkirchenrat kann Kreditaufnahmen der Kirchgemeinden bis zu einer Gesamtkreditsumme von eineinhalb Millionen Euro genehmigen, wenn sie zur Finanzierung kirchgemeindlicher Bauvorhaben dienen.

(3) Die Landeskirche kann Bürgschaften zur Sicherung von Krediten für Bauvorhaben der Kirchgemeinden oder kirchlicher Werke bis zu einer Gesamtkreditsumme von 500.000 Euro im Haushaltsjahr 2009 leisten. Über die Bürgschaftsleistung entscheidet der Oberkirchenrat.

(4) In Ausnahmefällen kann die Landeskirche ohne die Zweckbindung nach Absatz 1 bis 3 dieser Vorschrift kurzfristige Kredite (Laufzeit nicht über ein Jahr) aufnehmen oder Bürgschaften leisten, wenn dadurch die Obergrenze der Gesamtverschuldung im Haushaltsjahr 2009, wie sie sich aus den Absätzen 1 bis 3 dieser Vorschrift ergibt, nicht überschritten wird. Bei Bürgschaften gilt die Obergrenze der Gesamtverschuldung nicht, wenn in geeigneter Weise sichergestellt ist, dass sich die Landeskirche bei Ausfall des Hauptschuldners aus seinen Grundstücken befriedigen kann oder es sich um Zwischenbürgschaften bis zur Eintragung der Grundschuld handelt.

(5) Außerhalb des Gesamtkreditrahmens nach den Absätzen 1 und 2 dieser Vorschrift können Kredite aufgenommen oder genehmigt werden für Bauvorhaben an Wohngebäuden, wenn

1. für das betreffende Gebäude eine eigene Rechnung geführt wird und
2. gewährleistet ist, dass Zinsen und Tilgung in voller Höhe aus den einkommenden Mieten unter Berücksichtigung der sonstigen Ausgaben für das Gebäude gedeckt werden können, ohne dass ein Zuschussbedarf entsteht.

§ 5

Landeskirchliche Überbrückungshilfen können gemäß § 6 Haushaltssicherungsverordnung (KABl 2005 Seite 54) in Höhe der dafür vorhandenen Mittel gewährt werden.

§ 6

Der Oberkirchenrat kann zur Durchführung dieses Kirchengesetzes erforderliche Bestimmungen erlassen. Für den Fall, dass der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2010 nicht vor dem 1. Januar 2010 von der Landessynode beschlossen sein sollte, kann der Oberkirchenrat bis zur Beschlussfassung die auf gesetzlichen oder sonstigen rechtlichen Verpflichtungen beruhenden und die sonst notwendigen und unaufschiebbaren Ausgaben des Haushaltsjahres 2010 entsprechend dem Haushaltsplan 2009 leisten, jedoch nicht über 25 vom Hundert der Jahresansätze hinaus; nur in ganz besonderen und als solche nachzuweisenden Ausnahmefällen kann der Oberkirchenrat bis zu 100 vom Hundert dieser Ansätze anweisen.

§ 7

Personen- und Funktionsbezeichnungen in diesem Kirchengesetz gelten jeweils in der weiblichen und männlichen Form.

§ 8

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2009 in Kraft.

Die Landessynode hat vorstehendes Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird.

Schwerin, 6. Oktober 2008

Der Vorsitzende der Kirchenleitung

Dr. von Maltzahn
Landesbischof

EINNAHMEN			AUSGABEN			
Ansatz 2009	Ansatz 2008	Ergebnis 2007	Einzelplanzusammenstellung Sachb. 00 Ordentlicher Haushalt	Ansatz 2009	Ansatz 2008	Ergebnis 2007
10.257.500	10.119.000	10.165.740,10	Einzelplan 0	19.903.900	19.745.400	19.276.212,56
581.800	540.800	412.174,09	Einzelplan 1	2.541.300	2.361.100	2.265.195,94
362.000	339.000	354.153,14	Einzelplan 2	1.093.000	1.101.000	1.085.232,11
96.000	80.500	98.094,31	Einzelplan 3	597.700	595.600	518.614,40
205.000	205.000	195.539,58	Einzelplan 4	554.000	519.500	442.854,63
542.700	422.700	392.136,34	Einzelplan 5	1.310.800	1.185.800	1.179.772,49
1.802.700	1.700.400	1.616.688,48	Einzelplan 7	6.143.500	5.944.100	5.761.842,01
1.229.000	1.218.500	1.061.724,21	Einzelplan 8	1.072.000	1.069.000	854.845,96
34.874.800	34.056.200	35.994.579,17	Einzelplan 9	16.735.300	16.160.600	18.906.259,32
49.951.500	48.682.100	50.290.829,42	Saldo	49.951.500	48.682.100	50.290.829,42

EINNAHMEN			AUSGABEN			
Ansatz 2009	Ansatz 2008	Ergebnis 2007	Einzelplanzusammenstellung Sachbucheil 10 Sonderhaushalt	Ansatz 2009	Ansatz 2008	Ergebnis 2007
111.000	98.000	88.000,00	Einzelplan 0	635.000	562.800	515.675,44
0	0	0,00	Einzelplan 1	19.000	19.000	18.000,00
0	0	0,00	Einzelplan 2	0	0	0,00
0	0	0,00	Einzelplan 3	0	0	0,00
0	0	0,00	Einzelplan 4	0	0	0,00
0	0	0,00	Einzelplan 5	0	0	9.628,12
0	0	0,00	Einzelplan 7	66.000	119.500	127.800,00
0	0	0,00	Einzelplan 8	0	0	0,00
609.000	603.300	583.103,56	Einzelplan 9	0	0	0,00
720.000	701.300	671.103,56	Saldo	720.000	701.300	671.103,56

670.02 (09)/

**Erste Durchführungsbestimmung
vom 30. September 2008 zum Kirchengesetz
vom 20. September 2008 über den Haushalts- und
Sonderhaushaltsplan der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche
Mecklenburgs für das Haushaltsjahr 2009**

Gemäß § 6 des Kirchengesetzes über den Haushalt 2009 erlässt der Oberkirchenrat folgende Durchführungsbestimmung:

1. Personalkostenanteile

Hat das Arbeits- oder Dienstverhältnis weniger als 12 Kalendermonate bestanden, verringert sich der Pauschalbetrag entsprechend. Für Teilzeitbeschäftigungen sowie Teildienstverhältnisse werden die Pauschalbeträge entsprechend dem Beschäftigungs- bzw. Dienstumfang berechnet.

Besteht ein Anstellungs- oder Dienstverhältnis mit bzw. in mehreren Kirchgemeinden oder werden Tätigkeiten oder Dienste für mehrere Kirchgemeinden ausgeübt bzw. versehen, verständigen sich die Kirchgemeinden untereinander über die Aufbringung der Anteile.

Die Aufteilung kann nach der Anzahl der Gemeindeglieder erfolgen. Entsprechendes gilt für verbundene Kirchgemeinden.

Der Anteil einer Kirchgemeinde für eine mitverwaltete vakante Pfarrstelle beträgt 25 v.H., falls nicht die Kirchgemeinden untereinander einen anderen Schlüssel vereinbaren.

2. Restituierte Flächen

Die Nettoerträge aus restituierten Flächen nach § 3 Abs. 2 des Kirchengesetzes über den Haushaltsplan 2009 sind bis zum 20. Dezember 2009 an die Landeskirchenkasse zu überweisen.

Schwerin, 6. Oktober 2008

Flade
Oberkirchenrat

Beschlüsse der 6. Tagung der XIV. Landessynode

Beschluss

zur Ergänzung des Beschlusses vom 17. November 2007 zur Änderung der Besoldungstabelle zum Kirchlichen Besoldungsgesetz

Der Beschluss der Landessynode vom 17. November 2007 zur Ergänzung der Besoldungstabelle zum Kirchlichen Besoldungsgesetz wird wie folgt ergänzt:

„Lineare Besoldungserhöhungen, die für Bundesbeamtinnen und Bundesbeamte nach dem 1. Januar 2008 beschlossen werden, werden wirkungsgleich übertragen.“

Schwerin, 20. September 2008

Die Landessynode

Möhring
Präses der Landessynode

Beschluss

zum Vertrag über die Bildung einer gemeinsamen Kirche in Norddeutschland

Die Landessynode bittet die Kirchenleitung, in den weiteren Verhandlungen zum Fusionsvertrag darauf hinzuwirken, dass

1. für die Annahme der Verfassung in der verfassunggebenden Synode auch eine Zwei-Drittel-Mehrheit Mehrheit der gesetzlichen Mitglieder der mecklenburgischen Synode erforderlich ist,

2. eine verbindliche Regelung der Besoldungsangleichung und die Protokollerklärung zu VI. 3 in den Fusionsvertrag aufgenommen wird. Auch die Finanzierung der Entwicklung der Gehaltskosten ist zu klären,
3. in dem Kirchenkreis Mecklenburg eine Institution der künftigen Gesamtkirche mit repräsentativer Außenwirkung in Schwerin angesiedelt wird,
4. die Machbarkeitsstudie auf der Basis aktueller Zahlen fortgeschrieben wird und eine Projektion für 2012 unter Einbeziehung der Zuordnung der Kosten für Dienste und Werke und der Kosten der Finanzierung für die Angleichung der Vergütung und der Besoldung erstellt wird,
5. das Präsidium der verfassunggebenden Synode aus dem Kreis der Mitglieder der Präsidien der drei Synoden gewählt wird. Dem Präsidium soll ein Präses (Ehrenamt), ein erster Vizepräses (ordiniert) und ein zweiter Vizepräses (Ehrenamt) angehören, dabei soll jede Synode vertreten sein,
6. Kirchenrat Mirgeler nach § 18 Abs. 2 als beratendes Mitglied in die Steuerungsgruppe berufen wird,
7. die Arbeitsrechtssetzung in der gemeinsamen Kirche nach dem „Dritten Weg“ erfolgt,
8. § 23 Abs. 2 Satz 4 aus dem Fusionsvertrag gestrichen wird,
9. der Synode der gemeinsamen Kirche neun Jugenddelegierte angehören.

Schwerin, 20. September 2008

Die Landessynode

Möhring
Präses der Landessynode

144.01/

Zusammensetzung der XIV. Landessynode; (Sechste Ergänzung)

Im Nachgang zur Veröffentlichung des vollständigen Ergebnisses der Wahlen zur XIV. Landessynode vom 12. Dezember 2005 (vgl. KABI 2006 S. 7) gemäß § 27 Abs. 2 des Kirchengesetzes vom 15. November 2003 über die Wahl zur Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs (KABI S. 125) – Wahlgesetz – in der Fassung der fünften Ergänzung vom 2. Juli 2008 (vgl. KABI S. 59) wird mitgeteilt, dass

- a) die von den Kirchengemeinderäten im Kirchenkreis Parchim nach § 20 Wahlgesetz gewählte Synodale Frau Daniela Brandt, Strohkirchen, auf Grund ihrer Rücktrittserklärung vom 1. August 2008 mit sofortiger Wirkung aus der XIV. Landessy-

- node ausscheidet und für sie der zu Kirchenältesten wählbare Synodale Herr Ingo Schulz, Kirch Jesar, nachrückt und
b) der von den Kirchengemeinderäten im Kirchenkreis Güstrow nach § 20 Wahlgesetz gewählte Synodale Dr. Arnold Fuchs, Güstrow, auf Grund seiner Rücktrittserklärung vom 18. August 2008 mit sofortiger Wirkung aus der XIV. Landessynode ausscheidet und für ihn der zu Kirchenältesten wählbare Synodale Thomas Schulz, Lohmen, nachrückt.

Schwerin, 24. September 2008

Der Oberkirchenrat
In VertretungKriedel
Kirchenrat

460.01/

Beschluss der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 18. Juli 2008

Die Arbeitsrechtliche Kommission der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs hat am 18. Juli 2008 gemäß § 9 Abs. 6 des Kirchengesetzes über das Verfahren zur Regelung der Arbeitsverhältnisse im Dienst der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs (Arbeitsrechtsregelungsgesetz/ARRG) vom 17. März 1991, zuletzt geändert am 30. März 2007 (KABI 1991 S. 48, 2007 S. 11) folgende Arbeitsrechtliche Regelung beschlossen, die nachstehend gemäß § 11 Abs. 3 ARRG veröffentlicht wird.

Schwerin, 23. Juli 2008

Der Oberkirchenrat

Flade

Zweite Arbeitsrechtliche Regelung vom 18. Juli 2008 zur Änderung der Kirchlichen Arbeitsvertragsordnung (KAVO 2008) vom 4. Juli 2007

und der Arbeitsrechtlichen Regelung zur Überleitung der Mitarbeiter in die KAVO 2008 und zur Regelung des Übergangsrechts (ARR-Ü) vom 4. Juli 2007

§ 1

Die Kirchliche Arbeitsvertragsordnung (KAVO 2008) vom 4. Juli 2007, zuletzt geändert durch die Erste Arbeitsrechtliche Regelung vom 22. Februar 2008 (KABI. 2007 S. 38, 2008 S. 20), wird wie folgt geändert:

1. In § 6 Abs. 2 S. 2 werden nach den Worten „zu leisten haben,“ die Worte „sowie für die Durchführung so genannter Sabbatjahrm Modelle“ eingefügt.
2. Die Anmerkung zu § 16 Abs. 2 wird um folgende Nummer 3 ergänzt:

„3. Ein selber Arbeitgeber im Sinne des Satzes 2 ist auch ein anderer Arbeitgeber des kirchlichen Dienstes, soweit dieser eine Arbeitsrechtsregelung wesentlich gleichen Inhalts anwendet.

Arbeitsrechtsregelungen wesentlich gleichen Inhalts sind die

- Kirchliche Arbeitsvertragsordnung der Union Evangelischer Kirchen (KAVO 2008),
- Kirchliche Arbeitsvertragsordnung für Angestellte der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen (KAVO II),
- Kirchliche Dienstvertragsordnung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens (KDVO)“.

§ 2

Die Arbeitsrechtliche Regelung zur Überleitung der Mitarbeiter in die KAVO 2008 und zur Regelung des Übergangsrechts (ARR-Ü) vom 4. Juli 2007, zuletzt geändert durch die Erste Arbeitsrechtliche Regelung vom 22. Februar 2008 (KABI. 2007 S. 89, 2008 S.20), wird wie folgt geändert:

Nach § 16 wird folgende Anmerkung eingefügt:

„Anmerkungen zu § 16:

1. Die Übernahme eines Mitarbeiters von einem anderen Arbeitgeber des kirchlichen Dienstes, der eine Arbeitsrechtsregelung wesentlich gleichen Inhalts anwendet, wird bei einem Wechsel zu einem anderen Anstellungsträger innerhalb des Geltungsbereiches dieser Arbeitsrechtlichen Regelung im Sinne von Absatz 1 und 2 gleichgeachtet.

Arbeitsrechtsregelungen wesentlich gleichen Inhalts sind die

- Kirchliche Arbeitsvertragsordnung der Union Evangelischer Kirchen (KAVO 2008),
- Kirchliche Arbeitsvertragsordnung für Angestellte der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen (KAVO II),
- Kirchliche Dienstvertragsordnung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens (KDVO)“.

2. In der Zeit bis zum 31. Dezember 2009 sind Unterbrechungen von bis zu einem Monat unschädlich.

§ 3

Diese Arbeitsrechtliche Regelung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2008 in Kraft.

Schwerin, 4. August 2008

Die Arbeitsrechtliche Kommission

Der Vorsitzende

Martins

651.00/631

Kollektenplan 2009

Die Kirchenleitung hat den nachfolgenden Kollektenplan für das Jahr 2009 beschlossen:

01.01.	(Neujahrstag) Für die Aus- und Weiterbildung von kirchlichen Mitarbeitern im Verkündigungsdienst	10.05.	(Kantate) Für die Kirchenmusik und den Orgelbau in der Landeskirche
04.01./ 06.01.	(1. Sonntag nach dem Christfest und Epiphantias) Für das Evangelisch-Lutherische Missionswerk Leipzig	24.05.	(Exaudi) Für die Arbeit mit Jugendlichen
18.01.	(2. Sonntag nach Epiphantias) Für das Diakonische Werk in der Ev.-Luth. Landeskirche Mecklenburgs	07.06.	(Trinitatis) Für das Deutsche Nationalkomitee des Lutherischen Weltbundes
01.02.	(Letzter Sonntag nach Epiphantias) Für das Amt für Gemeindedienst	21.06.	(2. Sonntag nach Trinitatis) Für das Bibelzentrum Barth (1/2) und für den Deutschen Evangelischen Kirchentag (1/2)
15.02.	(Sexagesimae) Für die Spendenaktion „Hoffnung für Osteuropa“	05.07.	(4. Sonntag nach Trinitatis) Für die religionspädagogische Ausbildung von Erzieherinnen in kirchlichen Kindertagesstätten
01.03.	(Invokavit) Für die ökumenische Arbeit der VELKD – Fortbildung für Pastoren und Laienprediger in Indien	19.07.	(6. Sonntag nach Trinitatis) Für die Erhaltung und Erneuerung von Kirchen und kirchlichen Gebäuden im Kirchenkreis
15.03.	(Okuli) Für die Aktion Sühnezeichen (1/3) und für die Frauenarbeit in der Landeskirche (2/3)	02.08.	(8. Sonntag nach Trinitatis) Für das Diakonische Werk der EKD – Diakonie: Anwalt und Hilfen für Kinder
29.3.	(Judika) Für gesamtkirchliche Aufgaben der EKD – Mit Gott groß werden (Bildungsoffensive)	16.08.	(10. Sonntag nach Trinitatis) Für die Deutsche Seemannsmission e.V. in Rostock
10.04.	(Karfreitag) Für das Stift Bethlehem in Ludwigslust	30.08.	(12. Sonntag nach Trinitatis) Für das Posaunenwerk
12.04.	(Ostersonntag) Für die Christenlehre	13.09.	(14. Sonntag nach Trinitatis) Für die Pare-Diözese in Tansania und für die Ev.-Luth. Kirche in Kasachstan
26.04.	(Misericordias Domini) Für die Bildungsarbeit mit Erwachsenen (1/3) und für die Evangelische Schulstiftung (2/3)	27.09.	(16. Sonntag nach Trinitatis) Für Ökumene und Auslandsarbeit der EKD – Vorbereitung der Friedensversammlung des Ökumenischen Rates im Jahr 2011 zum Abschluß der Dekade gegen Gewalt sowie für Ausbildung und weitere Aufgaben der Ev. Luth. Kirche in Russland und anderen Staaten

04.10.	(Erntedankfest) Für den Lutherischen Weltdienst	22.11.	(Ewigkeitssonntag) Für die Telefonseelsorge (1/2) sowie für die Arbeit mit Gehörlosen, Behinderten und Suchtgefährdeten (1/2)
18.10.	(19. Sonntag nach Trinitatis) Für die Männerarbeit (1/2) und für das Konfessionskundliche Arbeits- und Forschungswerk der Landeskirche (1/2)	29.11.	(1. Advent) Für Brot für die Welt
01.11.	(21. Sonntag nach Trinitatis, Gedenktag der Heiligen) Für das Gustav-Adolf-Werk, Hauptgruppe Mecklenburg	13.12.	(3. Advent) Für die Krankenhauseelsorge
15.11.	(Vorletzter Sonntag des Kirchenjahres) Für die Kriegsopfergräberfürsorge (1/2) und für das Freiwillige Soziale Jahr (1/2)	24.12.	(Heiligabend) Empfehlung: Für Brot für die Welt
		25.12.	(Christfest I) Für das Stift Bethlehem in Ludwigslust
		26.12.	(Christfest II) Für die Jugendarbeit im Kirchenkreis

Die landeskirchlichen gottesdienstlichen Dankopfer sind nach dieser Aufstellung zu sammeln.

Das Dankopfer ist neben Wort, Sakrament, Lied und Gebet wesentlicher Teil des Gottesdienstes. Kein Gottesdienst soll ohne Dankopfer und den Aufruf dazu sein. Darum hat die Gemeinde auch Anspruch darauf, dass Zweck und Bestimmung des Dankopfers in den Abkündigungen anschaulich bekannt gemacht werden und dass der Ertrag im nächsten Gottesdienst abgekündigt wird. Auf die vierteljährlich erscheinende Handreichung zur Verwendung landeskirchlicher Dankopfer wird verwiesen.

Die Kirchenkreiskollekten am 19. Juli und am 26. Dezember 2009 werden nicht an den Oberkirchenrat, sondern an die jeweils zuständige Kirchenkreisverwaltung abgeführt. Gleichzeitig mit der Überweisung ist das Ergebnis an die Landessuperintendentur mitzuteilen.

Für die Verlegung eines landeskirchlichen gottesdienstlichen Dankopfers ist die Genehmigung des Oberkirchenrates wenigstens einen Monat vorher schriftlich auf dem Dienstweg einzuholen.

Außerdem gilt folgende Regelung: In Kirchgemeinden, in denen nicht sonntäglich Gottesdienste gehalten werden, kann der Kirchgemeinderat Abweichungen vom landeskirchlichen Kollektenplan beschließen. Dabei ist darauf zu achten, dass die eine Hälfte der Kollekten der Sonntage, an denen Gottesdienste gehalten werden, für landeskirchliche Kollekten vorgesehen wird und die andere Hälfte der Kollekten der eigenen Gemeinde zugute kommt. Voraussetzung für die Inanspruchnahme dieser Regelung ist, dass ein vom Kirchgemeinderat beschlossener Kollektenplan bis 20. Februar 2009 für das erste Halbjahr und bis 21. August 2009 für

das zweite Halbjahr auf dem Dienstweg zur Genehmigung an den Oberkirchenrat eingereicht wird.

Landeskirchliche gottesdienstliche Dankopfer sind in Monatsfrist, spätestens aber alle zwei Monate, an den Oberkirchenrat zu überweisen. Die Treue gegenüber der gottesdienstlichen Gemeinde macht eine fristgemäße und vollständige Überweisung notwendig.

Die Erträge aller gottesdienstlichen Dankopfer sind unmittelbar nach den Gottesdiensten durch zwei Kirchenälteste bzw. Helfer / Helferinnen oder durch den Pastor / die Pastorin bei Mitwirkung eines / einer Kirchenältesten (Helfers / Helferin) festzustellen und durch doppelte Unterschrift zu bestätigen. Über die gottesdienstlichen Dankopfer ist Buch zu führen. Eingang und Weiterleitung sind zu belegen. Verantwortlich ist der Pastor / die Pastorin, und zwar unabhängig davon, wie die Kirchgemeinden im Einzelnen die Kollekten zählen, verbuchen und überweisen.

Bei der Überweisung sind nachstehende Hinweise zu beachten: Die landeskirchlichen Kollekten sind auf das Konto des Kollektenfonds der Landeskirchenkasse bei der Evangelischen Kreditgenossenschaft eG Schwerin, Konto-Nr.: 5 300 029, Bankleitzahl: 520 504 10 zu überweisen. Sind regelmäßige Einzelüberweisungen nicht möglich, können Sammelüberweisungen vorgenommen werden, allerdings nur für einen Zeitraum von längstens zwei Monaten. In diesen Fällen ist der Landeskirchenkasse zugleich eine Aufschlüsselung der Einzelkollekten zu übersenden.

Schwerin, 29. August 2008

Der Oberkirchenrat

Flade

135.10/102

Der Oberkirchenrat gibt nachfolgend folgende Verwaltungsvorschrift bekannt, die der Oberkirchenrat in seiner Sitzung am 26. August 2008 verabschiedet hat.

Schwerin, 26. August 2008

Der Oberkirchenrat

Rausch

**Verwaltungsvorschrift vom 26. August 2008
zur Geltendmachung von Kosten,
die im geschäftlichen Verkehr mit natürlichen und juristischen Personen
in Angelegenheiten der Vermögens- und Finanzverwaltung entstehen
(Verwaltungskostenanordnung)**

Der Oberkirchenrat erlässt nachstehende Verwaltungsanordnung zur Geltendmachung von Kosten, die im geschäftlichen Verkehr mit natürlichen und juristischen Personen in Angelegenheiten der Vermögens- und Finanzverwaltung entstehen, sowie die dazugehörige Kostentabelle:

§ 1**Kosten- und Auslagenerstattung**

(1) Für die im geschäftlichen Verkehr mit natürlichen und juristischen Personen entstehenden Sach- und Personalkosten der kirchlichen Behörden werden Kosten erhoben, sofern diese Behörden in Angelegenheiten der Vermögens- und Finanzverwaltung in ihrem Zuständigkeitsbereich tätig werden. Ausgenommen von der Kostenerhebung sind Gebietskörperschaften und kirchliche Körperschaften.

(2) Eine Angelegenheit im geschäftlichen Verkehr (Tätigkeit) im Sinne dieser Verwaltungsanordnung liegt insbesondere dann vor, wenn ein Einverständnis der kirchlichen Behörde, eine genehmigungsgleiche Erklärung, Bewilligung, Erlaubnis oder Zustimmung abgegeben wird.

(3) Werden bei der Ausführung der Tätigkeit besondere bare Auslagen notwendig, so sind diese nach der tatsächlichen Höhe beim Kostenpflichtigen geltend zu machen. Pauschalierte Auslagen werden in der Kostentabelle als Anlage zu dieser Verwaltungsanordnung bestimmt.

(4) Die Kosten sind zum Bestandteil des Vertrages zu machen oder in einer gesonderten Vereinbarung zu regeln.

§ 2**Kostentabelle**

Die Höhe der Kosten bemisst sich nach der im Zeitpunkt der Vornahme der Tätigkeit der kirchlichen Behörde geltenden Kostentabelle.

§ 3**Kostengläubiger und Kostenpflichtiger**

(1) Kostengläubiger ist die kirchliche Behörde, welche in der Angelegenheit im geschäftlichen Verkehr tätig wird.

(2) Die Kosten und Auslagen sind in Rechnung zu stellen:

- a) bei Verträgen unter Beteiligung einer kirchlichen Körperschaft dem anderen Vertragspartner,
- b) bei anderen Rechtsgeschäften oder Erklärungen demjenigen,
 - der die Tätigkeit der kirchlichen Behörde veranlasst oder sonst willentlich in Anspruch genommen hat,
 - der durch Abgabe einer Erklärung der kirchlichen Behörde einen rechtlichen Vorteil erlangt,
- c) demjenigen, der die Kosten und Auslagen durch eine vor der zuständigen kirchlichen Behörde abgegebene oder ihr mitgeteilte Erklärung übernommen hat.

§ 4**Zurückbehaltungsrecht, Kostendurchsetzung**

(1) Die entstandenen Kosten und Auslagen sind dem Kostenpflichtigen in Rechnung zu stellen.

(2) Die Erklärung gemäß § 1 Abs. 2 kann bis zur Bezahlung der angeforderten Kosten zurückbehalten werden.

§ 5**Fälligkeit**

Die Kosten und Auslagen sind zu dem in der Rechnung aufgeführten Zeitpunkt fällig. Wird kein Fälligkeitszeitpunkt genannt, sind die Kosten und Auslagen mit Zugang beim Kostenpflichtigen fällig.

§ 6**Gleichstellungsbestimmung**

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Verwaltungsanordnung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 7**In-Kraft-Treten**

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am 1. September 2008 in Kraft.

Anlage

I.	Tätigkeiten nach § 1 Verwaltungskostenanordnung	Rechnungsgrundlage (Euro)	Kosten (Euro)
1	Erbbauverträge, Wohnungs- und Teilerbbaurechte sowie Grundstücksmiet- und Grundstücksnutzungsverträge mit einer Laufzeit über 18 Jahre	18-facher Jahreswert	1 v. H. des Wertes mindestens 100 €, höchstens 1.000 €
2	Verlängerung für nach dem 1. Oktober 2008 abgeschlossenen Verträge, Erneuerung, Übertragung oder Reservierung von Verträgen nach Nr. I.1	18-facher Jahreswert	1 v. H. des Wertes mindestens 100 €, höchstens 1.000 €
3	Zusätzliche Erklärungen, Zustimmungen, Änderungen und/oder Ergänzungen zu Verträgen nach Nrn. I.1 oder I.2	18-facher Jahreswert	0,25 v. H. des Wertes mindestens 100 €, höchstens 1.000 €
4	Grundstücksmiet- und Grundstücksnutzungsverträge mit einer Laufzeit bis 18 Jahre sowie deren Verlängerung oder Übertragung	Jahreswert x Vertragslaufzeit (je angefangenem Jahr)	1 v. H. des Wertes mindestens 50 €, höchstens 1.000 €
5	Zusätzliche Erklärungen, Zustimmungen, Änderungen und/oder Ergänzungen zu Verträgen nach Nr. I.4	Jahreswert x Vertragslaufzeit (je angefangenem Jahr)	0,25 v. H. des Wertes mindestens 100 €, höchstens 1.000 €
6	Bauerlaubnisverträge		kostenfrei
7	Tauschplan/Bodenordnungsplan nach Landwirtschaftsanpassungsgesetz		kostenfrei
8	Umlegung nach Baugesetzbuch bzw. Rechtsgeschäfte zu deren Vermeidung		kostenfrei
9	Flurbereinigung nach Flurbereinigungsgesetz		kostenfrei
9	Flurbereinigung nach Flurbereinigungsgesetz		kostenfrei
10	Grundstückstauschverträge	Vertragswert des abgegebenen Grundstücks	1 v. H. des Wertes mindestens 100 €, höchstens 1.000 €
11	Zusätzliche Erklärungen, Zustimmungen, Änderungen und/oder Ergänzungen zu Verträgen nach Nr. I.10		kostenfrei
12	Grundstückskaufverträge, Grundstücksüberlassungsverträge, Grundstücksschenkungsverträge	Vertragswert des Grundstücks	1 v. H. des Wertes mindestens 100 €, höchstens 1.000 €
13	Zusätzliche Erklärungen, Zustimmungen, Änderungen und/oder Ergänzungen zu Verträgen nach Nr. I.12		kostenfrei
14	Veräußerung von Baulichkeiten im Zusammenhang mit Nrn. I.1, I.12	Vertragswert der Baulichkeit(en)	1 v. H. des Wertes mindestens 100 €, höchstens 1.000 €
15	Gesonderte Messungsanerkennungen und/oder gesonderte Aufassungserklärungen zu Verträgen nach Nrn. I.1, I.10 oder I.12		0,25 v. H. des Wertes mindestens 10 € höchstens 1.000 €
16	Verträge über den Abbau mineralischer Bodenbestandteile	Je angefangene 1000 Kubikmeter abbaufähiger Masse	10 € mindestens 100 € höchstens 5.000 €

17	Einlagerung in oder Verfüllung von Grundstücken	Je angefangene 1000 Kubikmeter einbaufähiger Masse	10 € mindestens 100 € höchstens 5.000 €
18	Landwirtschaftliche Pachtverträge sowie deren Verlängerung oder Übertragung	Größe der Vertragsfläche	
18.1		bis zu 1 Hektar	kostenfrei
18.2	Vertragslaufzeit bis 12 Jahre	je angefangenem Hektar	8 €
18.3	Vertragslaufzeit über 12 Jahre	je angefangenem Hektar	12 €
19	Fischereipachtverträge und Pachtverträge über erwerbsmäßigen Obst- und Gemüseanbau, Weinbau, Hopfenbau, Baumschulen sowie deren Verlängerung oder Übertragung	Größe der Vertragsfläche	
19.1		bis zu 1 Hektar	kostenfrei
19.2	Vertragslaufzeit bis 12 Jahre	je angefangenem Hektar	8 €
19.3	Vertragslaufzeit über 12 Jahre	je angefangenem Hektar	12 €
20	Jagdpachtverträge sowie deren Verlängerung oder Übertragung	Jahreszins x Vertragslaufzeit (je angefangenem Jahr)	1 v. H. des Wertes in € mindestens 250 € höchstens 3.000 €
21	Verträge über Garagen- und Carportflächen, Fahrzeug-Stellplatzflächen sowie deren Verlängerung oder Übertragung	Pauschbetrag	kostenfrei
22	Zusätzliche Erklärungen, Zustimmungen, Änderungen und/oder Ergänzungen zu Nrn. I.18, 19, 20 oder 21		kostenfrei
23	Verträge über nichterwerbsmäßige gärtnerische Nutzung und sonstige Verträge, soweit sie nicht in den Nrn. I.18, 19, 20 oder 21 enthalten sind, sowie deren Verlängerung oder Übertragung		kostenfrei
24	Änderungen und/oder Ergänzungen von Verträgen nach Nr. I.23		kostenfrei
25	Gestattungs- oder Mitnutzungsverträge	Pauschbetrag	
25.1	Gas		80 €
25.2	Strom		80 €
25.3	Telekommunikation		80 €
25.4	Wasserver- und Wasserentsorgung		80 €
25.5	Wärmeversorgung		80 €
25.6	Einrichtungen und/oder Anlagen sonstiger Art, soweit sie nicht in den Nr. I.25.1 bis I.25.5 enthalten sind		80 €
26	Einräumung von Baulasten	Pauschbetrag	80 €
27	Verträge über die Errichtung von Mobilfunkanlagen oder Rundfunkempfangseinrichtungen sowie deren Verlängerung oder Übertragung	Pauschbetrag	300 €

28	Verträge über die Errichtung von Windenergie- und anderen Stromerzeugungsanlagen	durchschnittliche jährliche Mindest- oder Festbetragsentschädigung	10 v. H. des Wertes mindestens 500 € höchstens 5.000 €
28.1	Übertragung von beschränkt persönlichen Dienstbarkeiten aus Verträgen nach Nr. I.28	Pauschbetrag	50 €
28.2	Verträge zur Übernahme von Baulasten für Windenergie- oder anderen Stromerzeugungsanlagen	durchschnittliche jährliche Mindest- oder Festbetragsentschädigung	10 v. H. des Wertes mindestens 100 € höchstens 1.000 €
29	Übertragung von Verträgen nach den Nrn. I.28 oder I.28.2	durchschnittliche jährliche Mindest- oder Festbetragsentschädigung	5 v. H. des Wertes mindestens 250 € höchstens 2.500 €
30	Grundbuchwirksame Erklärungen, soweit nicht in den Nrn. I.1 bis I.29 enthalten	Pauschbetrag	
30.1	Begründung von Grunddienstbarkeiten oder von beschränkt persönlichen Dienstbarkeiten	Pauschbetrag	30 €
30.2	Begründung von Dauerwohn- oder Dauernutzungsrechten	Pauschbetrag	30 €
30.3	Rangänderungen	Pauschbetrag	30 €
30.4	Löschungsbewilligungen	Pauschbetrag	30 €
II.	Zahlungserinnerung		
1	Je Zahlungserinnerung	Pauschbetrag	5 €
III.	Sonstige Auslagen		
1	Postgebühren für Zustellungen und Nachnahmen	tatsächliche Kosten	in voller Höhe
2	bei Dienstgeschäften entstehende Reisekosten	tatsächliche Kosten	in voller Höhe
3	Beträge, die an Behörden oder Personen für ihre Tätigkeit zu leisten sind	tatsächliche Kosten	in voller Höhe
4	Sonstige nicht in den Nr. III.1. bis III.3 entstehende Aufwendungen	tatsächliche Kosten	in voller Höhe
5	Druckstücke (z. B. Rechtstexte, Publikationen)	Abgabepreis	in voller Höhe
6	Aufwendungen für Datenträger (z.B. Disketten, CD-ROM, DVD, Magnetbänder)	tatsächliche Kosten	in voller Höhe
7	Beträge, die Dritten für ihre Tätigkeit zustehen, sofern sie nicht vom Kostenschuldner direkt erhoben werden	tatsächliche Kosten	in voller Höhe
8	Einholung von Wirtschaftsauskünften und anderen Auskünften über Dritte (z. B. bei Einwohnermeldeämtern)	tatsächliche Kosten	in voller Höhe
9	Sonstige Auslagen, sofern sie zur Erledigung der Leistung erforderlich waren	tatsächliche Kosten	in voller Höhe

Grundstücksübertragungen

3610-410/1 Möllenbeck

Die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Mecklenburgs überträgt das Grundstück Flur 1 Flurstück 417 Gemarkung Möllenbeck am 1. August 2008 an die Evangelisch-Lutherische Kirche Möllenbeck.

Schwerin, 3. Juli 2008

Der Oberkirchenrat
In Vertretung

Steinhäuser

3109-410/3 Neu Kaliß

Die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Mecklenburgs überträgt das Grundstück Flur 2 Flurstück 341 Gemarkung Neu Kaliß, Grundbuch von Neu Kaliß Blatt 515 am 1. August 2008 an die Evangelisch-Lutherische Kirche Neu Kaliß.

Schwerin, 3. Juli 2008

Der Oberkirchenrat
In Vertretung

Steinhäuser

225.40/130

Kur- und Urlauberseelsorgedienste in Bayern, Sommer 2009

Die Evang.-Luth. Kirche in Bayern bietet Pfarrerinnen und Pfarrern aus den Gliedkirchen der EKD (auch rüstigen Ruheständlern) 80 vierwöchige Einsätze als Kur- und Urlauberseelsorger/innen in landschaftlich schön gelegenen Urlaubs- und Kurorten in Bayern (insbesondere Allgäu, Oberbayern, Bayerischer Wald) an. Gefordert ist die Bereitschaft zu lebensnaher Verkündigung, Seelsorge und Mitarbeit im Rahmen des örtlichen Kur- und Urlauberseelsorgekonzeptes. Die Bejahung der volkskirchlichen Situation einer Kurgäste- und Urlaubergemeinde wird vorausgesetzt.

Für einen vierwöchigen Dienst werden in der Stellengruppe I 294 Euro und in der Stellengruppe II 210 Euro als Aufwandsentschädigung gezahlt. Bewerbern im aktiven Dienst wird je nach landeskirchlicher Regelung ein Teil des Dienstes nicht auf den Urlaub angerechnet.

Beauftragte erhalten in beiden Gruppen einen Zuschuss für die Kosten der Ferienwohnung in Höhe von 30 Euro pro Tag für ihre Person und 10 Euro pro Tag für den Ehepartner/die Ehepartnerin. Mit einem Dienst in der Gruppe I beauftragte Personen erhalten außerdem einen Zuschuss von 10 Euro pro Tag für jedes kindergeldberechtigte Kind, das am Einsatzort dabei ist, bis zu einer Höchstgrenze von insgesamt 70 Euro pro Tag pro Familie. Die Fahrtkosten der Beauftragten vom Heimatort zum Einsatzort und zurück werden nach dem günstigsten Tarif der Deutschen Bahn (z. B. Sparpreise) erstattet.

Die Ausschreibungen der einzelnen Gemeinden und die Bewerbungsunterlagen erhalten Sie unter folgender Adresse: Landeskirchenamt München, Referat C1.1, Kirchenrat Roßmerkel Postfach 20 07 51, 80007 München, Fax (089) 55958384.

Bewerbungen müssen spätestens bis 21. November 2008 vorliegen.

Schwerin, 5. August 2008

Der Oberkirchenrat

Dr. Danielowski

Strukturveränderungen

6401-12/2

Verbindung der Kirchgemeinden Alt Meteln, Cramon und Groß Trebbow

Die Kirchgemeinden Cramon und Groß Trebbow werden mit Wirkung vom 1. Oktober 2008 mit der Kirchgemeinde Alt Meteln verbunden. Cramon und Groß Trebbow werden zu ruhenden Pfarrstellen erklärt.

Schwerin, 26. August 2008

Der Oberkirchenrat

Flade

2324-12/13

Vereinigung der Kirchgemeinde Kieve mit der Kirchgemeinde Wredenhagen

Die mit der Kirchgemeinde Wredenhagen verbundene Kirchgemeinde Kieve wird mit Wirkung vom 1. Oktober 2008 mit der Kirchgemeinde Wredenhagen vereinigt. Der Name der vereinigten Kirchgemeinde ist Kieve-Wredenhagen.

Schwerin, 23. September 2008

Der Oberkirchenrat

Flade

672.06/28-6

Berichtigung

Im Kirchlichen Amtsblatt 2008 S. 26 ist in der Änderung der Haushaltssicherungsverordnung in Absatz 1 das Wort „Erstattung“ durch das Wort „Erlass“ zu ersetzen.

Schwerin, 30. September 2008

Der Oberkirchenrat

Rausch

Pfarrstellenausschreibungen

Auslandsdienst im Iran und am Persischen Golf

Die Ev. Kirche in Deutschland (EKD) sucht für den Pfarrdienst in Teheran nebst Reisedienst am Persischen Golf zum 1. September 2009 für einen Zeitraum von sechs Jahren eine Pfarrerin / einen Pfarrer.

Teheran ist eine moderne Großstadt, gastfreundlich und vielschichtig. Die dortige vitale Kirchengemeinde ist seit 50 Jahren geistliches und kulturelles Zentrum für Menschen deutscher Sprache. Gesucht wird ein(e) Seelsorger(in) mit Offenheit für komplexe Aufgaben in einem anspruchsvollen Umfeld.

Gute Englisch-Sprachkenntnisse und die Bereitschaft, Grundkenntnisse in Farsi und Arabisch zu erlernen, werden erwartet.

Die Gemeinde besitzt eine eigene Kirche mit angrenzendem geräumigen Pfarrhaus und Garten. Eine deutsche Botschaftsschule ist vorhanden.

Für den Gemeindeaufbau in einigen Ländern am Persischen Golf sowie die Entwicklung und Umsetzung eines Konzeptes „Kirche am Golf“ – in Zusammenarbeit mit dem in Dubai stationierten Pfarrer – sollten Sie Lust an neuen Formen der Gemeindegemeinschaft und Belastbarkeit im Reisedienst mitbringen.

Ende der Bewerbungsfrist: 20. Januar 2009 (Poststempel)

Nähere Informationen und Ausschreibungsunterlagen können Sie anfordern beim Kirchenamt der EKD, Postfach 21 02 20, 30402 Hannover, Tel.: (0511) 2796-223 / -236, Fax: (0511) 2796-99236, E-Mail: susanne.helbig@ekd.de.

Auslandsdienst in Spanien

Die deutschsprachige Evangelische Gemeinde Madrid – mit Filialgemeinde in Sevilla – sucht zum 1. September 2009 für sechs Jahre eine erfahrene Pfarrerin/ einen erfahrenen Pfarrer.

Die zentral gelegene Gemeinde umfasst etwa 1 000 Mitglieder deutscher Muttersprache (zeitlich befristet in Spanien Ansässige sowie Langzeitresidenten), darunter viele junge Menschen, die sich aktiv am Gemeindeleben beteiligen. Die Gemeinde ist in ein umfangreiches Netzwerk deutscher Institutionen und spanischer protestantischer Organisationen eingebunden.

Erwartet werden:

- Freude an lebensorientierter Verkündigung und intensiver Seelsorge,
- Gemeindegemeinschaft mit Kindern und Jugendlichen,
- Anleitung und Koordinierung der ehrenamtlichen Mitarbeiterschaft,
- Unterricht an der Deutschen Schule,
- Teilnahme an Sitzungen deutscher und spanischer Institutionen,
- Pflege ökumenischer Kontakte,
- Öffentlichkeitsarbeit und Wahrnehmung von Repräsentationspflichten,
- pastorale Betreuung der Filialgemeinde Sevilla,
- gute Spanischkenntnisse.

Die Gemeinde bietet:

- ein aktives Gemeindeleben,
- ein reges kulturelles Angebot (Konzerte, Ausstellungen),

- einen teamorientierten Mitarbeiterstab und einen erfahrenen Gemeindegemeinschaftsrat,
- eine eigene Kirche mit Pfarrhaus und Gemeinderäumen.

Das Gehalt richtet sich nach den Bestimmungen der EKD. Ein Sprachkurs (bis zu 8 Wochen) wird vor Dienstbeginn angeboten. Die Ausschreibungsunterlagen und weitere Informationen erhalten Sie auf Anfrage beim Kirchenamt der EKD, Hauptabteilung IV, Postfach 21 02 20, D-30402 Hannover, Tel.: (0511) 2796 - 126/ 127, Fax: (0511) 2796 - 725, E-Mail: suedeuropa@ekd.de.

Bewerbungsfrist: 30. November 2008 (Poststempel)

Die Stelle der Landespastorin/des Landespastors für Weltmission und Ökumene in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs in Verbindung mit der Stelle des Referenten für Mission und Ökumene im Oberkirchenrat wird zum 1. Februar 2009 zur Besetzung ausgeschrieben. Der Stellenumfang beträgt insgesamt 100 %.

Die Besetzung der Landespfarrstelle erfolgt durch die Kirchenleitung, die Besetzung der Referentenstelle durch den Oberkirchenrat.

Zu den Aufgaben des Landespastors gehört insbesondere:

- die Pflege der Beziehungen zwischen der Ev.-Luth. Landeskirche Mecklenburgs und ihren Partnerkirchen
- die Durchführung von Gemeindeabenden, Arbeitskreisen, Andachten und Gottesdiensten im Kontext von Mission
- die Begleitung der Partnerschaftsgruppen in der Landeskirche
- die Mitarbeit in der Missionarisch-Ökumenischen Konferenz und deren Geschäftsausschuss
- die Geschäftsführung des Landeskirchlichen Werkes für Mission und Ökumene
- die Mitwirkung im Missionsausschuss der Leipziger Mission
- die entwicklungsbezogene Bildungsarbeit in Abstimmung mit kirchlichen und anderen Partnern.

Zu den Aufgaben des Referenten im Oberkirchenrat gehört insbesondere:

- Mitarbeit in ökumenischen Gremien auf der Ebene der EKD, der VELKD, des LWB u.a.
- Begleitung der interkonfessionellen und der interreligiösen Arbeit innerhalb der Landeskirche und auf EKD-Ebene
- die Auseinandersetzung mit Texten und Themen aus den Bereichen Weltmission und Ökumene.

Erwartet wird:

- Erfahrung in den Bereichen Weltmission und Ökumene
- die Fähigkeit zur Kommunikation und Zusammenarbeit
- gute Kenntnisse der englischen Sprache
- Belastbarkeit bei Reisen in die Partnerkirchen
- Bereitschaft, die Arbeit auch im Kontext der gemeinsamen Kirchen im Norden zu gestalten.

Der Berufszeitraum beträgt 8 Jahre.

Bei der Suche nach einer geeigneten Wohnung sind wir behilflich.

Für Rückfragen steht zur Verfügung Herr Oberkirchenrat Dr. Jürgen Danielowski, Tel. (0385) 5185-146

Ihre Bewerbung richten Sie bitte bis spätestens 14. November 2008 (Datum des Poststempels) auf dem Dienstweg an die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Mecklenburgs, Oberkirchenrat, Postfach 11 10 63, 19010 Schwerin.

Schwerin, 23. September 2008

Der Oberkirchenrat

Dr. Danielowski

7300-355/

Die landeskirchliche Pfarrstelle für Krankenhauseelsorge am Dietrich-Bonhoeffer-Klinikum in Neubrandenburg wird gemäß § 8 Pfarrstellenübertragungsgesetz (KABl 1997 S. 61) durch Beschluss des Oberkirchenrats zur Wiederbesetzung zum 1. Februar 2009 ausgeschrieben. Der Stellenumfang beträgt 100 %.

Das Dietrich-Bonhoeffer-Klinikum (in diakonischer Trägerschaft) ist ein Krankenhaus der Maximalversorgung mit onkologischem Schwerpunkt. Es verfügt mit mehreren Standorten über insgesamt 1.121 Betten.

Zur Klinikseelsorge gehören zwei Pfarrstellen sowie eine Diakonenstelle. Das Seelsorgeteam arbeitet über die Kontakte zu Patientinnen/Patienten, Angehörigen und Mitarbeitenden hinaus im Rahmen der innerbetrieblichen Fortbildung mit, bietet Besinnungstage für Pflegende an, wirkt im Ethikrat mit und ist mit beratender Stimme in der Klinikleitung vertreten. Die künftige Stelleninhaberin/der Stelleninhaber ist Mitglied des Propsteikonvents Neubrandenburg.

Voraussetzung der Bewerbung ist neben dem I. und II. Theologischen Examen und der Ordination eine abgeschlossene Grundausbildung in Seelsorge (12-wöchiger KSA-Kurs oder eine andere vergleichbare Qualifizierung innerhalb der DGfP). Erwünscht ist darüber hinaus mehrjährige Berufserfahrung in der Gemeindearbeit.

Bewerbungen sind auf dem Dienstweg bis zum 14. November 2008 (Posteingang) zu richten an den: Oberkirchenrat der Evangelisch-Lutherische Landeskirche Mecklenburgs, Münzstraße 8-10, 19055 Schwerin.

Für weitere Auskünfte stehen zur Verfügung: Oberkirchenrat Dr. Jürgen Danielowski, Tel. (0385) 5185-145, Landessuperintendentin Christiane Körner, Tel. (03981) 206622, Pastorin Barbara Splittgerber, Tel.: (0395) 77520-79.

Schwerin, 17. September 2008

Der Oberkirchenrat

Dr. Danielowski

8108-20/18

Die Pfarrstelle in der Evangelisch-Lutherischen Kirchgemeinde Sternberg, Kirchenkreis Wismar, wird gemäß § 4 Absatz 2 Pfarrstellenübertragungsgesetz (KABl. 1997 S.61) zur Wiederbesetzung zum 1. Februar 2009 durch Besetzung des Oberkirchenrates ausgeschrieben. Der Stellenumfang beträgt 100 %.

Der Kirchgemeinderat teilt folgendes mit:

„Sternberg ist eine typisch mecklenburgische Kleinstadt im Dreieck zwischen Schwerin, Güstrow und Wismar, landschaftlich sehr reizvoll gelegen im Naturpark Sternberger Seenland.

Im Gemeindegebiet (dazu gehört die Stadt Sternberg und zehn Dörfer) leben ca. 5000 Einwohner, davon sind ca. 700 Mitglieder der evangelischen Kirchgemeinde.

Das Leitbild unserer Gemeinde ist ein Haus, das uns eine bergende Heimat unseres Glaubens und Lebens bietet und offen und einladend ist für alle, die zu uns kommen und suchen nach Sinn, nach Hilfe und nach Gott.

Die Gemeinde ist geprägt von verschiedenen Arbeits- und Lebensfeldern:

- Die traditionelle Gemeindegemeinschaft mit Gottesdiensten, Kinder- und Seniorenarbeit, Jugendprojekten, Besuchen und Seelsorge, Konfirmandenarbeit und Glaubenskurse zum Kennenlernen werden gemeinsam auf Propsteiebene gehalten. Die Zusammenarbeit in der Propstei ist uns in den letzten Jahren auf vielen Gebieten wichtig geworden, ebenso die ökumenische Arbeit in der Stadt.
- Unsere Kirche ist von Mai bis September für Besucher und Gemeinde jeden Tag geöffnet. Mit Kirchenführungen, Konzertsommer, mit der Möglichkeit, den Turm zu besteigen, Ausstellungen und Nachtkirche wollen wir diesen Raum öffnen für alle, die nach Ruhe suchen, nach Sinn und nach Gott.
- Das soziale Engagement unserer Kirchgemeinde richtet sich vor allem auf die Zusammenarbeit mit der Diakonie-Sozialstation, dem Seniorenzentrum und der Sternberger Tafel.

Zu den kommunalen Vertretern von Stadt und Kommunen bestehen gewachsene gute Kontakte, die eine offene und gute Zusammenarbeit ermöglichen.

Unsere/n Pastor/in erwartet ein Gemeindehaus im Stadtzentrum mit Gemeinderäumen und Büro im Erdgeschoss und einer großen, hellen Wohnung im Obergeschoss, umgeben von einem großen Garten.

Kindereinrichtungen und alle Schultypen sind in Sternberg vorhanden.

Ein engagierter Kirchgemeinderat, viele ehrenamtliche MitarbeiterInnen sowie die Katechetin freuen sich auf eine/n Pastor/in, der/ die offen ist für kleinstädtisches Leben und mit uns Bewährtes fortführen und Neues entdecken will.“

Weitere Informationen erhalten Sie von:

- Ulrike Diederichs (2. Vorsitzende des Kirchgemeinderates), Dorfstraße 30, 19406 Holzendorf, Tel. (038485) 20251,
- Propst Jens-Peter Drewes, Brüel, Tel. (038483) 20334.

Bewerbungen sind bis zum 1. November 2008 auf dem Dienstweg an den Oberkirchenrat, Postfach 11 10 63, 19010 Schwerin, zu richten.

Schwerin, 25. September 2008

Der Oberkirchenrat

Dr. von Maltzahn
Landesbischof

6506-20/

Die Pfarrstelle in der Schloßkirchgemeinde Schwerin wird gemäß § 4 Abs. 2 Pfarrstellenübertragungsgesetz (KABl 1997 S. 61) zur baldigen Wiederbesetzung durch Beschluss des Oberkirchenrates ausgeschrieben. Der Stellenumfang beträgt 50%.

Der Kirchgemeinderat teilt Folgendes mit:

„Wir sind eine Gemeinde mit ca. 750 Gemeindegliedern im Zentrum der Landeshauptstadt Schwerin. Die im Jahre 1563 erbaute Schlosskirche ist Bestandteil des Schweriner Schlosses, dem Sitz des Landtages. Das ehemalige „Anna-Hospital“ wird als Gemeindezentrum für vielfältige Aktivitäten genutzt und weiter ausgebaut.

Auf Sie warten:

- ein engagierter Kirchgemeinderat,
- selbständige Haus-, Helfer- und aufgabenorientierte Kreise,
- eine Diakonie-Sozial-Station in gemeindlicher Trägerschaft,
- eine vielgestaltige kirchenmusikalische Arbeit unter Leitung einer Kantordin,
- ein Gemeindebüro mit einer Büroteilzeitkraft und
- eine ehrenamtliche Küsterin.

Wir wünschen uns eine aufgeschlossen Persönlichkeit

- mit einer an Bibel und Bekenntnis gebundene Verkündigung,
- die die ehrenamtlichen Gemeindekreise begleitet und motivieren kann,
- die den Gemeindegliedern und der Diakoniesozialstation seelsorgerlich zugewandt ist,
- die zur übergemeindlichen Zusammenarbeit mit den anderen Gemeinden in der Stadt bereit ist und den Kontakt zum Landtag hält.“

Weitere Auskünfte erhalten Sie von:

- Wilfried Kroh (2. Vorsitzender des Kirchgemeinderates), Lobedanzgang 24, 19053 Schwerin, tel. (0385) 55596 41.

Bewerbungen sind bis zum 1. November 2008 auf dem Dienstweg an den Oberkirchenrat, Postfach 11 10 63, 19010 Schwerin, zu richten.

Schwerin, 25. September 2008

Der Oberkirchenrat

Dr. von Maltzahn
Landesbischof

7409-20/8

Die Pfarrstelle in der Kirchgemeinde Alt-Strelitz, Kirchenkreis Stargard wird gemäß § 4 Abs. 2 des Pfarrstellenübertragungsgesetzes (KABl 1997 S.61) zur Wiederbesetzung zum 1. Februar 2009 durch Wahl des Kirchgemeinderates ausgeschrieben. Der Stellenumfang beträgt 100 %.

In der Kreisstadt Neustrelitz und Umgebung werden sich voraussichtlich zum Januar 2009 vier Kirchgemeinden (Stadtkirchgemeinde – 1263 Gemeindeglieder – verbunden mit Zierke – 199 Gemeindeglieder –, Altstrelitz – 665 Gemeindeglieder – verbunden mit Wokuhl – 196 Gemeindeglieder) zu einer Kirchgemeinde vereinigen. Die ausgeschriebene Pfarrstelle Alt-Strelitz wird dann voraussichtlich zu einer der insgesamt zwei Pfarrstellen.

Die Kirchgemeinderäte von Altstrelitz, Neustrelitz-Stadt, Wokuhl und Zierke teilen daher Folgendes mit:

Wir suchen zum 1. Februar 2009 eine Pastorin/einen Pastor für die geistliche Begleitung und Profilierung in unserer Kirchgemeinde, die/der gerne im Team arbeitet und das Miteinander aller Generationen in der Gemeinde fördert.

Die Gemeindeleitung wird durch einen gemeinsamen Kirchgemeinderat mit jeweiligen Ortsausschüssen für die ländlichen und städtischen Bereiche wahrgenommen.

Zum Mitarbeiterteam gehören 1 Gemeindepädagogin (Kinder-Jugendarbeit 75%), 1 A- Kantor (100%), 1 C- Kirchenmusiker (auf Honorarbasis), 2 Küster (50/25%), 1 Büromitarbeiterin (auf Honorarbasis) und eine große Zahl engagierter ehrenamtlicher Gemeindeglieder.

Amtssitz wird das Pfarrhaus in der alten Ackerbürgerstadt Altstrelitz (etwa 4 km südlich von Neustrelitz) sein. Die Pfarrwohnung mit 5 Zimmern und einem Amtszimmer liegt im ersten Stock eines Fachwerkgebäudes. In dessen Erdgeschoss befinden sich auch das Gemeindebüro und der Gemeinderaum (Winterkirche). Dahinter erstreckt sich der Pfarrgarten samt Jugendhaus.

Altstrelitz gehört politisch zur Kreisstadt Neustrelitz (ca. 22000 Einwohner) – ungefähr 100 km nördlich von Berlin an der B 96 gelegen. Der Landkreis Mecklenburg-Strelitz ist der seenreichste Kreis Deutschlands.

Es bestehen günstige Bahnverbindungen nach Berlin (70 min bis Mitte im Stundentakt), Rostock und Stralsund.

Es gibt ein DRK-Krankenhaus, ein Gymnasium, eine Berufsschule, Sonderschulen, eine evangelische Grundschule (Klasse 1-6), eine sehr engagierte Musikschule sowie ein Theater. Neustrelitz entfaltet ein reiches kulturelles Leben.

Das Gemeindegebiet um Wokuhl gehört größtenteils zum Müritz-Nationalpark und zieht mit seinen landschaftlichen Reizen insbesondere im Sommer viele Urlauber an. Auch in Neustrelitz spielt der Tourismus eine wichtige Rolle.

Der Seelsorgebereich der Pfarrstelle beinhaltet das Gebiet der jetzigen Kirchgemeinden Altstrelitz (mit Groß Quassow, Klein Trebbow, Vosswinkel)

und Wokuhl (mit Dabelow, Fürstensee sowie anderen Ortsteilen).

Alle anderen pastoralen Arbeitsbereiche sollen paritätisch mit der Pfarrstelle an der Stadtkirche geteilt werden, womit ein gerechter Ausgleich zwischen ländlichen und städtischen Arbeitsbereichen erreicht werden soll.

Schwerpunkte unserer Gemeindearbeit sind:

- die Feier lebendiger, erfrischender Gottesdienste unter Einbeziehung vieler Ehrenamtlicher. Wir bemühen uns bei hohem theologischem und musikalischem Anspruch, Tradition und Innovation in einer mutigen Spannung beieinander zu halten. Die Gottesdienste auf den Dörfern sollen besonders gepflegt werden. „Spezialitäten“ wie z.B. Taize-Gebete und Gottesdienste im Freien, sollen jeweils einer Kirche bzw. einem Ort zugeordnet werden;
- eine Ausrichtung der Gemeindearbeit, die deutlich über die „Bestandspflege“ hinausgeht und missionarisch auf Randsiedler und Kirchenferne ausgeweitet wird. Dazu gehört auch eine ansprechende Öffentlichkeitsarbeit;
- eine Begleitung der Gemeindeglieder in Zusammenarbeit mit ehrenamtlichen Besuchsdiensten. Wir haben außerdem mehrere Seniorenheime, Senioren-WG's, und ein Krankenhaus seelsorgerlich zu betreuen;
- Bildungsangebote: Für Kinder, Jugendliche, Familien und Senioren in enger Zusammenarbeit mit den Kindertagesstätten, Schulen, Musikschule, Hauskreisen gibt es eine nennens-

werte Bildungsarbeit. Sie wird über „Jahresthemen“ inhaltlich geplant und gebündelt;

- Konfirmandenarbeit: Die Konfirmandenarbeit für die gesamte Region Neustrelitz wird in jeweils einer Vor- und Hauptkonfirmandengruppe organisiert;
- regelmäßige kirchenmusikalische Projekte, wie z.B. Musicals, werden übergreifend erarbeitet und kommen auch in Dorfkirchen und Seniorenheimen zur Aufführung;
- Partnerarbeit: Intensive Austauschbeziehungen zur Ökumene, namentlich zu Partnergemeinden in Leeuwarden (NL) und Clayhanger (GB)-Crosstalk-Projekt- sorgen für den notwendigen Blick „über den Tellerrand“.

Wir erwarten von unserer/unserem zukünftigen Pastorin/Pastor:

- Die Fähigkeit, Menschen für den Glauben zu begeistern und zu motivieren, Teamgeist, ein hohes Maß an Eigenverantwortung sowie ausgeprägte kommunikative Fähigkeiten, ein eigenes geistliches Leben und Freude an der Musik;
- eine ansteckende Lust, Theologie zu treiben und weiter an inhaltlichen Fragen zu arbeiten, ist dazu Voraussetzung.

Für die gemeinsame Suche nach Arbeitsschwerpunkten im Mitarbeiterteam wäre es für die Region Neustrelitz wünschenswert, wenn die Bewerberin/der Bewerber Erfahrungen und oder eine Zusatzqualifikation für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen besäße.

Weitere Informationen erhalten Sie von dem Kurator, Pastor Dr. Reinhard Scholl, Tel. (03981) 443987 und Dr. Joachim Schwarz (2. Vorsitzender des Kirchgemeinderates Strelitz-Alt), Blanker Post 10, 17235 Neustrelitz, Tel. (03981) 440410.

Bewerbungen sind bis zum 1. November 2008 auf dem Dienstweg an den Oberkirchenrat, Münzstr. 8-10, 19055 Schwerin zu richten.

Schwerin, 7. Oktober 2008

Der Oberkirchenrat

Dr. von Maltzahn
Landesbischof

Stellenausschreibungen im Bereich Kinder-, Jugend- und Familienarbeit

6501-23/4

Stellenausschreibung für die gemeindepädagogische Mitarbeiterstelle (75%) in der Evangelisch-Lutherische Domgemeinde in Schwerin

In der Domgemeinde in Schwerin soll ab 1. Dezember 2008 die Stelle eines/einer gemeindepädagogischen Mitarbeiters/in neu besetzt werden.

Der Stellenumfang beträgt 75% mit der Perspektive der Erweiterung auf 100% durch die Wahrnehmung von regionalen Aufgaben. Die Arbeitsstelle wird vergütet nach den tariflichen Bestimmungen der KAVO.

Schwerin ist die Landeshauptstadt von Mecklenburg/Vorpommern mit vielen Sehenswürdigkeiten und kulturellen Angeboten. Die Domgemeinde hat 2400 Gemeindeglieder und ist eine traditionell geprägte Gemeinde. In ihr arbeiten zwei Pastoren, ein Kantor, ein Küster, eine Mitarbeiterin für Öffentlichkeitsarbeit und eine Gemeindegemeindegliederssekretärin.

Schwerpunkte der Arbeit sind:

- kontinuierliche Angebote für Kinder aller Altersgruppen sowie für Familien,
- Angebote für Kinder in zwei dezentralen Stadtteilen, die zur Domgemeinde gehören,
- Fortführung und Entwicklung von Angeboten für Jugendliche nach der Konfirmation,
- Durchführung von Rüstzeiten und Projektarbeit,
- Gewinnung und Begleitung ehrenamtlicher Mitarbeiter,
- Zusammenarbeit mit Schulen und Kindertagesstätten,
- Entwicklung von gemeindepädagogischen und kirchenpädagogischen Konzepten zur Begegnung mit Menschen am Rand und außerhalb der Kirche,
- Übernahme von Verantwortung und Mitgestaltung von Familiengottesdiensten/Gottesdiensten,
- Zusammenarbeit mit Pastoren und anderen Mitarbeitern,
- Wahrnehmung von Verantwortung in der Vorbereitung und Durchführung von übergemeindlichen Veranstaltungen.

Die Voraussetzung für eine Bewerbung ist eine abgeschlossene Ausbildung als Gemeindepädagoge/in, vorzugsweise mit Fachhochschulabschluss, oder Diakon/in.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen sind bis zum 30. September 2008 an den Kirchgemeinderat der Ev.-Luth. Domgemeinde, Am Dom 4, 19055 Schwerin, einzusenden.

Für Rückfragen ist der geschäftsführende Pastor Volker Mischock unter Tel.: (0385) 5557955 oder im Gemeindebüro unter Tel.: (0385) 565014 oder dom-schwerin@kirchenkreis-wismar.de, erreichbar.

Schwerin, 13. August 2008

Der Oberkirchenrat

Dr. Danielowski

5108-23/1

Der Kirchgemeinderat teilt Folgendes mit:

Die Evangelisch-Lutherische Kirchgemeinde St. Thomas Lichtenhagen im Nordwesten von Rostock in unmittelbarer Nähe zur Ostsee besetzt zum 1. Dezember 2008 eine 75 %-Stelle für die gemeindepädagogische Arbeit.

Die Stelle ist vorzugsweise für einen Mitarbeiter/eine Mitarbeiterin mit Fachhochschulabschluss geeignet und erfordert ein hohes Maß an fachlicher Kompetenz insbesondere im Kontext von sozialer Arbeit.

Arbeitsschwerpunkte sind:

- die Kinder-, Jugend-, sowie Eltern- und Familienarbeit,
- Gewinnung und Begleitung von Ehrenamtlichen,
- die Kooperation mit Einrichtungen und Trägern im Stadtteil sowie mit Kirchgemeinden der Propstei/Region im Rahmen von Projektarbeit.

Wir suchen eine Mitarbeiterin/einen Mitarbeiter mit sozialem Engagement für die Entwicklung eines gemeindepädagogischen Profils in Verknüpfung mit Arbeitsformen der offenen und einer projektorientierten Arbeit.

Die Stelle ist unbefristet und wird nach der Kirchlichen Arbeitsvertragsordnung für Angestellte der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs (KAVO) entsprechend der persönlichen Voraussetzungen bezahlt. Bei der Auswahl der zukünftigen Mitarbeiterin/des zukünftigen Mitarbeiters, wird die Kirchgemeinde Regelungen, die sich aus der Altersteilzeit der jetzigen Mitarbeiterin ergeben, berücksichtigen.

Bevorzugt werden darum Absolventen oder Arbeitslose.

Bewerbungen richten Sie bitte bis zum 15. Oktober 2008 an folgende Adresse: Evangelisch-Lutherische Kirchgemeinde St. Thomas, Frau Pastorin Borowski, Waldemarstraße 4, 18057 Rostock, Tel.: (0381) 2034837.

Schwerin, 20. August 2008

Der Oberkirchenrat

Dr. Danielowski

6401.23/3-1

Die Kirchgemeinderäte Groß Trebbow, Alt Meteln und Cramon teilen Folgendes mit:

Die Kirchgemeinden Groß Trebbow, Alt Meteln und Cramon im Kirchenkreis Wismar suchen zum 1. Februar 2009 eine Gemeindepädagogin/einen Gemeindepädagogen oder eine Diakonin/einen Diakon mit FH-Abschluss.

Der Stellenumfang beträgt 100 %.

Die Vergütung erfolgt nach der kirchlichen Arbeitsvertragsordnung für Angestellte (KAVO) der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs.

Die Kirchgemeinden haben etwa 1800 Gemeindeglieder, fünf Kirchen und drei Pfarrhäuser mit Gemeinderäumen und viel Freigelände. Außerdem nutzen sie für ihre Veranstaltungen private und kommunale Räumlichkeiten.

Zum Aufgaben- und Verantwortungsbereich der künftigen Stelleninhaber/in des künftigen Stelleninhabers gehört die Arbeit mit Kindern in verschiedenen Formen (Christenlehre, Freizeit- und Ferienprojekte), zum Teil in Zusammenarbeit mit den örtlichen Schulen.

Das Engagement in der Arbeit mit Konfirmanden und Jugendlichen ist erwünscht.

Die Arbeit mit Familien ist ein weiterer Schwerpunkt.

Angestrebt wird außerdem ein Auftrag zum Leiten besonderer und agendarischer Gottesdienste – die Bereitschaft, sich entsprechend zu qualifizieren, wird vorausgesetzt.

Kontinuierliche Zusammenarbeit erfolgt mit Pastor, Küsterin und Ehrenamtlichen.

Mitarbeit im Propsteikonvent und im Kirchenkreis wird erwartet.

Für die Ausübung des Dienstes sind der Besitz eines Führerscheins und die Bereitschaft, den eigenen PKW dienstlich zu nutzen, erforderlich.

Das Pfarrhaus in Groß Trebbow wird 2009 150 Jahre alt. In diesem Pfarrhaus stehen eine geräumige Wohnung, ein Arbeitszimmer einschl. Internetanschluss und PC-Ausstattung zur Verfügung. Die Wohnung soll von der künftigen Stelleninhaber/in dem künftigen Stelleninhaber bezogen werden. Damit verbunden ist

die Aufgabe, kirchliche/r Ansprechpartner/in im Bereich der Kirchgemeinde Groß Trebbow zu sein.

Die Grundschule befindet sich im nahegelegenen Alt Meteln und die weiterführende Schule in Lübstorf. Gymnasien gibt es in Dorf Mecklenburg und in Schwerin.

Die Stellenausschreibung wird auf Anfrage gern zugeschickt.

Anfragen und Bewerbungen sind bis zum 31. Oktober 2008 möglich an die Evangelisch-Lutherische Kirchgemeinden Alt Meteln Cramon Groß Trebbow, Pastor Thorsten Markert, Lübstorfer Straße 16, 19069 Alt Meteln, Tel.: (03867) 853.

Schwerin, 19. August 2008

Der Oberkirchenrat

Dr. Danielowski

6406-23/8

Zweite Stellenausschreibung

Die Ev.-Luth. Kirchgemeinde Pampow der Region „Schwerin Süd“ sucht baldmöglichst eine gemeindepädagogische Mitarbeiterin bzw. einen gemeindepädagogischen Mitarbeiter.

Der Stellenumfang beträgt 75 %. Die Vergütung erfolgt nach der kirchlichen Arbeitsvertragsordnung für Angestellte (KAVO) der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs.

Der Kirchgemeinderat teilt Folgendes mit:

Wir erwarten:

Einen kompetenten Mitarbeiter bzw. Mitarbeiterin mit

- Freude am Umgang mit Kindern, jungen Menschen und Familien,
- Eigenständigkeit und Verantwortungsbewusstsein,
- Bereitschaft zur Teamarbeit bei flexibler Arbeitszeit,
- Einsatzbereitschaft und Belastbarkeit,
- Kreativität, Organisationsgeschick und Improvisationstalent,
- Einfühlungsvermögen,
- Führerschein der Klasse B und PKW,
- mit möglichst gemeindepädagogischem Abschluss FH.

Zum Aufgabenbereich gehören:

- Fortführung und Weiterentwicklung der kontinuierlichen Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und Familien im Bereich der verbundenen Kirchgemeinden Pampow/Sülstorf und der Kirchgemeinde Uelitz,
- projektbezogene Arbeit mit den Schulen und Kindergärten,
- eigenständige Gestaltung von Familien- und Jugendgottesdiensten,
- Gewinnung und Begleitung Ehrenamtlicher,
- inhaltliche Begleitung der Eltern-Kind-Gruppen,
- Rüstzeiten und Camps,
- konzeptionelle Arbeit innerhalb der Region „Schwerin Süd“.

Ein Team haupt- und ehrenamtlich Arbeitender in der Region geht seit 2002 gemeinsam den Weg, kirchliches Leben auch über Gemeindegrenzen hinaus zu gestalten – v.a. in der Kinder- und Familienarbeit. Viele junge Familien hoffen auf einen engagierten und offenen Menschen, der seine Freude, Begabung und Ideen zum Beleben des kirchlichen Lebens und seine Suche nach neuen Wegen der Gemeindegestaltung einbringt.

Anfragen und Bewerbungen richten Sie bitte bis zum 31. Oktober 2008 an folgende Adresse: Evangelisch-Lutherische Kirchgemeinde Pampow, Pastorin Ulrike v. Maltzahn-Schwarz Hauptstr. 29, 19077 Stülstorf, Tel.: (03865) 3225, E-Mail: suelstorf@kirchenkreis-wismar.de.

Schwerin, 18. September 2008

Der Oberkirchenrat
Dr. Danielowski

5101-23/16

In der Kirchgemeinde Warnemünde ist baldmöglichst die Stelle einer/eines gemeindepädagogischen Mitarbeiters/Mitarbeiterin mit dem Schwerpunkt Kinderarbeit zu besetzen.

Der Stellenumfang beträgt 50%. Bewerber/Innen sollten über einen gemeindepädagogischen Fachschulabschluss verfügen. Die Vergütung erfolgt entsprechend der kirchlichen Arbeitsvertragsordnung (KAVO).

Angeboten wird die Mitarbeit in einem Team von Haupt- und Ehrenamtlichen und in einem Kindergottesdienstteam. Die Gemeinde hat einen aktiven Kirchgemeinderat.

Es besteht die Möglichkeit, sich zur Religionspädagogin zu qualifizieren.

Wir erwarten die Bereitschaft zur Teamarbeit und zur Projekt bezogenen Zusammenarbeit mit den Kindergärten, Schulen und Vereinen im Einzugsbereich.

Die Kinderarbeit soll lebensnah und engagiert gestaltet werden. Neue Ideen können hierbei erprobt und entwickelt werden.

Gewünscht sind die Planung und Durchführung von Familiengottesdiensten.

Bewerbungen bitte umgehend an: Ev.-Luth. Kirchgemeinde Warnemünde, z.H. Pastor Harry Moritz, E-Mail: warnemuende@kirchenkreis-rostock.de, Homepage: www.kirche-warnemuende.de, Telefon: (0381) 3755967, Kirchenstrasse 1, 18119 Warnemünde.

Schwerin, 18. September 2008

Der Oberkirchenrat
Dr. Danielowski

6215-23/1

Die Kirchgemeinden Demen und Zapel suchen zum 1. März 2009 eine Mitarbeiterin/einen Mitarbeiter für die gemeindepädagogische und pastorale Arbeit.

Der Stellenumfang beträgt 75 %. Eine Aufstockung auf bis zu 100 % ist für die ersten fünf Dienstjahre bereits abgesichert. Die Vergütung erfolgt nach der kirchlichen Arbeitsvertragsordnung für Angestellte (KAVO-ANG.) der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs.

Die Gemeinden liegen in einem ländlich geprägten Bereich zwischen Schwerin und Goldberg.

Die Gemeinden gehören 6 im Bereich der Propstei Crivitz. Zu der Gemeinde gehören 6 Kirchgebäude in einem baulich sehr guten Zustand und zwei weitgehend sanierte Pfarrhäuser. Die Gemeinde wünscht sich, dass die Mitarbeiterin/der Mitarbeiter in der zur Verfügung stehenden Wohnung im Pfarrhaus Zapel wohnt.

Nach dem über viele Jahre die Gemeindegemeinschaft von einem Pastor geleistet wurde, erwarten die Gemeinden die Fortführung aber auch die Weiterentwicklung der gemeindepädagogischen und pastoralen Arbeit. Zu Letzterem gehören die Bereiche Gottesdienst, Gemeindebesuche, die Bibelwochenarbeit und Amtshandlungen.

Die Bewerberin/der Bewerber sollte eine gemeindepädagogische Ausbildung (FS) haben, Erfahrungen in der Gemeindegemeinschaft besitzen und eine pastorale Qualifizierung abgeschlossen haben. Mit weiteren Fragen richten Sie sich bitte an Frau von Walsleben in Tramm, Tel.: (038722) 20931, Frau Spieck in Demen, Tel.: (038488) 20832 oder an Pastor Schäfer in Zapel, Tel.: (03863) 222412.

Bewerbungen richten Sie bitte bis zum 30. November 2008 an die Kirchgemeinde Zapel, Kirchenweg 4, 19089 Zapel, z. Hd. Frau von Walsleben.

Zur Vorstellung ist die Gestaltung eines offenen Gemeindeabends zum Thema „Advent – Weihnachten“ in einer der ersten beiden Dezemberwochen vorgesehen. Die Bewerbungsgespräche finden am 16. Dezember 2008 statt.

Schwerin, 2. Oktober 2008

Der Oberkirchenrat
Dr. Danielowski

2520-23/1

In der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Schloen ist ab sofort die Stelle einer gemeindepädagogischen Mitarbeiterin (FS) bzw. eines gemeindepädagogischen Mitarbeiters (FS) im Umfang von 50% neu zu besetzen. Die Vergütung erfolgt nach der kirchlichen Arbeitsvertragsordnung für Angestellte (KAVO) der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs.

Schloen befindet sich am Rande des Müritzer Nationalparks, zehn Kilometer östlich von Waren. Im Bereich der Kirchgemeinde gibt es achtzehn Ortschaften und sechs Kirchen.

Zu den Aufgabenschwerpunkten gehören: regelmäßige Angebote für Kinder und Familien, Ferienfreizeiten, Kinderbibeltage, Familiengottesdienste sowie die Gewinnung und Begleitung von Ehrenamtlichen.

Neben dem gemeindepädagogischen Abschluss wäre es wünschenswert, wenn die Mitarbeiterin/der Mitarbeiter über kirchenmusikalische Fähigkeiten verfügen würde. Orgelspiel bei Amtshandlungen oder in Gottesdiensten wird extra vergütet.

Erwartet wird ein hohes Maß an eigenverantwortlichem Arbeiten ebenso wie die Teamfähigkeit der Mitarbeiterin bzw. des Mitarbeiters in der Zusammenarbeit mit der Pastorin, dem Kirchgemeinderat, mit anderen Kirchgemeinden und mit weiteren Trägern der Kinder- und Jugendarbeit in der Region.

Bewerbungen sind bis zum 30. November 2008 zu richten an die Ev.-Luth. Kirchgemeinde Schloen, Frau Pastorin z.A. Nadine Kruse, Dorfstr. 19, 17192 Neu Schloen.

Schwerin, 7. Oktober 2008

Der Oberkirchenrat
Dr. Danielowski

414.01/22

Prüfungskommission für das Zweite Theologische Examen

In die Prüfungskommission für das Zweite Theologische Examen wurden für den Zeitraum 2008 – 2014 folgende Mitglieder berufen:

- Landesbischof Dr. Andreas von Maltzahn, Schwerin, Vorsitzender
- Pastorin Ariane Baier, Gadebusch
- Pastor Dr. Daniel Havemann, Jördenstorf
- Landessuperintendent Dr. Matthias Kleiminger, Rostock
- Friedemann Müller, Schwerin
- Pastor Christian Schoberth, Hamburg
- Landessuperintendent Dr. Karl-Matthias Siegert, Wismar

Schwerin, 29. Juli 2008

Der Oberkirchenrat

Dr. von Maltzahn
Landesbischof

211.11/127

Liturgische Kammer

Der Oberkirchenrat hat neu in die Liturgische Kammer berufen: Frau Pastorin Friederike Jaeger, Reinshagen, Frau Maria Maercker, Boizenburg, und Herrn Kantor Frieder Rosenow, Neubrandenburg.

Für die Zeit nach ihrem Dienstende als Landeskirchenmusikwartin (Landeskirchenmusikdirektorin) hat der Oberkirchenrat erneut in die Liturgische Kammer berufen: Landeskirchenmusikdirektorin Christiane Werbs, Warnemünde.

Der Liturgischen Kammer gehören weiterhin an: Pastor i. R. Joachim Anders, Tempzin, Propst Christoph Helwig, Güstrow, Kantorin Eva Kienast, Wismar, Pastor Volker Mischok, Schwerin, und Oberkirchenrat Andreas Flade, Schwerin.

Schwerin, 23. September 2008

Der Oberkirchenrat

Flade

Personalien

263.01/47

Gemeindeberatung

Der Oberkirchenrat beauftragt Herrn Rektor Hubertus Hotze, Ludwigslust, und Herrn Michael Ritter, Parchim, nach abgeschlossener Ausbildung zur Gemeindeberatung in der Ev.-Luth. Landeskirche Mecklenburgs.

Die Koordinierung des Einsatzes erfolgt über das Amt für Gemeindedienst.

Schwerin, 9. September 2008

Der Oberkirchenrat
Dr. Danielowski

PA Vogel, Matthias/

Pastor Matthias Vogel, Kittendorf, werden mit Wirkung vom 1. September 2008 für die Dauer von acht Jahren die Pfarrstellen für Gefängnisseelsorge in der JVA Neubrandenburg und in der JVA Neustrelitz übertragen. Der Dienstumfang der Pfarrstellen beträgt jeweils 50 %.

Schwerin, 1. August 2008

Der Oberkirchenrat
Dr. Danielowski

PA Seidel, Cornelia/18-4

Pastorin Cornelia Seidel, Muchow, wird mit ihrer Zustimmung gemäß § 92 Pfarrergesetz mit Wirkung vom 1. September 2008 für ein weiteres Jahr für 50 % des Dienstumfangs für die Tätigkeit in der regionalen Jugendarbeit im Kirchenkreis Parchim vom pfarramtlichen Dienst beurlaubt. Ihr Dienstumfang in der Pfarrstelle der Kirchgemeinde Muchow beträgt in dieser Zeit 50 %.

Schwerin, 1. September 2008

Der Oberkirchenrat
Dr. Danielowski

3619-20/

Pastor Stefan Döbler, Gammelin, wird mit Wirkung vom 1. September 2008 die Pfarrstelle in der Kirchgemeinde Parchim St. Georgen übertragen.

Schwerin, 18. August 2008

Dr. von Maltzahn
Landesbischof

7305-20/

Pastor Ralf von Samson-Himmelstierna, Neubrandenburg, wird mit Wirkung vom 1. September 2008 die Pfarrstelle in der Kirchgemeinde Neubrandenburg St. Johannis übertragen.

Schwerin, 18. August 2008

Dr. von Maltzahn
Landesbischof

PA Leykum, Christina/17-6

Pastorin z.A. Christina Leykum, Boddin, wird mit Wirkung vom 16. August 2008 bis auf weiteres mit Vertretungsdiensten in der Kirchgemeinde Penzlin und in der Propstei Stavenhagen beauftragt. Damit endet ihr Auftrag zur selbständigen Verwaltung der Pfarrstelle in Boddin.

Schwerin, 18. August 2008

Dr. von Maltzahn
Landesbischof

PA Raatz, Daniela/19-4

Pastorin Daniela Raatz, Kavelstorf, wird nach Beendigung des dreijährigen Probendienstes die Dienststeignung zuerkannt und damit das Bewerbungsrecht verliehen. Mit Wirkung vom 1. September 2008 wird ihr die Pfarrstelle in der Kirchgemeinde Kavelstorf übertragen. Sie wird damit in das Dienstverhältnis auf Lebenszeit übernommen.

Schwerin, 18. August 2008

Dr. von Maltzahn
Landesbischof

PA Kruse, Nadine/29

Vikarin Nadine Kruse, Röbel, wird mit Wirkung vom 1. September 2008 in das Dienstverhältnis auf Probe zur Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs berufen. Gleichzeitig wird ihr der Auftrag zur selbständigen Verwaltung der Pfarrstelle in den verbundenen Kirchgemeinden Schloen und Varchentin erteilt. Sie führt die Amtsbezeichnung „Pastorin zur Anstellung“ (Pastorin z.A.).

Schwerin, 1. September 2008

Dr. von Maltzahn
Landesbischof

PA Dann, Stephan /25

Pastor Stephan Dann, Kalkhorst, wird mit Wirkung vom 1. September 2008 für die Dauer von acht Jahren die schulbezogene Pfarrstelle in Parchim übertragen.

Schwerin, 1. September 2008

Der Oberkirchenrat
Dr. Danielowski

6500-355/

Pastorin Cornelia Ogilvie, Sternberg, wird mit Wirkung vom 1. Oktober 2008 für die Dauer von vorerst 6 Monaten mit der

selbständigen Verwaltung der Pfarrstelle II für Krankenhausseelsorge in Schwerin und der Pfarrstelle für Krankenhausseelsorge in Wismar beauftragt. Der Dienstumfang der Pfarrstellen beträgt jeweils 50 %.

Schwerin, 10. September 2008

Der Oberkirchenrat
Dr. Danielowski

261.12/59

Arbeit auf dem Lande

Der Oberkirchenrat beauftragt Pastorin Maria Harder, Gammelin, für den Zeitraum von drei Jahren, beginnend mit dem 1. Oktober 2008, mit dem Dienst „Arbeit auf dem Lande“. Dieser Dienst erfolgt ehrenamtlich.

Schwerin, 18. September 2008

Der Oberkirchenrat
Dr. Danielowski

418.11/1-41

Der Oberkirchenrat spricht nach § 6 Abs. 2 der Ordnung für die Inanspruchnahme von Supervision vom 10. November 2007 für

Herrn Pastor Dr. Dietmar Schicketanz, Zelckstr. 5,
18055 Rostock, (DGSV)
Tel.: (0381) 25 23 987
Email: d.schicketanz@kliniksued-rostock.de

die kirchliche Anerkennung aus.

Schwerin, 30. September 2008

Der Oberkirchenrat
Dr. Danielowski

PA Schicketanz, Dietmar/31

Pastor Dr. Dietmar Schicketanz, Rostock, wird auf seinen Antrag gemäß § 92 Pfarrergesetz mit Wirkung vom 1. November 2008 befristet bis 31. Januar 2010 weiterhin zu 50 % seines Dienstumfangs für die Tätigkeit als Leiter der Dienststelle Rostock in der Ökumenischen Telefonseelsorge Mecklenburg beurlaubt. Sein Dienst in der Pfarrstelle für Krankenhausseelsorge in Rostock wird davon nicht berührt.

Schwerin, 19. September 2008

Der Oberkirchenrat
Dr. Danielowski

PA Fleischer, Matthias/29

Pastor Matthias Fleischer, Schwerin, tritt wegen Erreichens der Altersgrenze gemäß § 104 Abs. 1 Pfarrergesetz mit Wirkung vom 1. Oktober 2008 in den Ruhestand.

Schwerin, 5. September 2008

Dr. von Maltzahn
Landesbischof

PA Heydenreich, Georg/40-5

Pastor Georg Heydenreich, Pinnow, wird auf seinen Antrag gemäß § 105 Pfarrergesetz mit Wirkung vom 1. November 2008 vorzeitig in den Ruhestand versetzt.

Schwerin, 5. September 2008

Dr. von Maltzahn
Landesbischof

Bekanntmachung

Die ordentliche Vertreterversammlung der ACREDO Beteiligungsgenossenschaft eG 2008 findet am Montag, den 10. November 2008, um 14:00 Uhr im Festsaal der Klinik Hallerwiese, Sankt-Johannis-Mühlgasse 15, 90419 Nürnberg mit folgender Tagesordnung statt:

1. Eröffnung und Begrüßung durch Herrn Prof. Hermann Schoenauer, Vorsitzender des Aufsichtsrats
2. Andacht
3. Bericht des Vorstandes über das Geschäftsjahr 2007/2008 und Vorlage des Jahresabschlusses zum 30. Juni 2008
4. Bericht über die vom Genossenschaftsverband Frankfurt e.V. durchgeführte Prüfung und Beschlussfassung über den Prüfungsbericht für das Geschäftsjahr 2007/2008
5. Bericht des Aufsichtsrats
6. Beschlussfassung über die Feststellung des Jahresabschlusses zum 30. Juni 2008 und über die Ergebnisverwendung
7. Entlastung von Vorstand und Aufsichtsrat für das Geschäftsjahr 2007/2008
8. Wahlen zum Aufsichtsrat
9. Satzungsänderungen
10. Verschiedenes

Dr. Hartwig Daewel

Uwe Bernd Ahrens